

Grenzenlos

7. Infobrief des AK Asyl e.V. Bielefeld



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Unterstützerinnen und Unterstützer



Nun ist es endlich wieder soweit, die siebte Ausgabe unseres hausinternen Infobriefs ist fertig. Wir haben auch dieses Mal versucht, über die aktuellsten Geschehnisse im Bereich Asyl- und Ausländerrecht, insbesondere für den Raum Bielefeld, einen kompakten Überblick zu kreieren.

Wir als Verein würden bereitwillig unseren Infobrief mehr als 2 Mal im Jahr publizieren wollen, allerdings ist dies auf Grund unserer geringen Kapazitäten z.Zt. nicht realisierbar. Die direkte Flüchtlingsunterstützung hat im Alltag Vorrang und so bleibt oft für Publikationen, Infoveranstaltungen, Workshops etc. weniger Zeit, als wir uns wünschen.

Zum Inhalt des aktuellen Infobriefes

Asylverfahrensberatung

In Deutschland ist die Zahl der Asylsuchenden 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 36 Prozent gestiegen. Da die Kapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund nicht mehr ausreichten, hatte die Stadt Bielefeld im Auftrag des Landes NRW zum 01.02.2011 eine zweite zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge geschaffen.

Erstanhörung

Erstanhörungen per Videokonferenz beim Bundesamt. Die Erstaufnahmeeinrichtung in Bielefeld, die Anfang Februar 2011 eröffnet wurde, war im späten Frühjahr des Jahres überfüllt.

No-Bordercamp in Bulgarien

Seit dem EU-Beitritt Bulgariens 2007 und dem für 2011 geplanten, nun jedoch verschobenen, Beitritt zum Schengenabkommen, ist in Bulgarien eine zunehmende Militarisierung der Grenzen zu beobachten und zu spüren.

Ehrenamtliche erteilen Flüchtlingen Deutschunterricht

Flüchtlingen in Deutschland wird es nicht leicht gemacht. Oftmals verharren sie hier lange Jahre mit einer bloßen Duldung, ohne jemals einen Anspruch auf staatlich finanzierte Integrations- bzw. Sprachkurse zu erhalten.

Themenschwerpunkt Roma; Ausgegrenzt - Diskriminiert - Bedroht

Obdachlose Roma in den Balkanländern

...Sie werden nicht als Verfolgte im Sinne der Genfer Konvention und daher nicht als Flüchtlinge anerkannt. Das Bundesamt bescheidet ihre Anträge als „offensichtlich unbegründet.“

Briefauszug

Asylanträge sollen verhindert werden, weil sie dem Ansehen des Herkunftsstaates schaden

Kommentar

Flucht innerhalb der EU?

Identitätsfeststellung eines Zugreisenden

(.....)Es ist ihnen bei Stichprobenkontrollen nicht verwehrt, die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vorzunehmen.

Ein bisschen Freiheitsraub - Abschiebehaft

Der Artikel thematisiert die Schwierige Lage von Flüchtlingen im Abschiebehaft an inländischen Flughäfen.

Was tun wenn's brennt - Abschiebehaft

Jemand wird von der Polizei mitgenommen, es besteht die Gefahr der Abschiebehaft. Seine Freunde haben den Vorfall gesehen. Sie rufen den Anwalt an, doch der ist gerade im Urlaub und eine Vertretung nicht bekannt. Die Flüchtlingsberatungsstelle weiß auch nicht so recht, was sie machen kann. Was nun?

Gerechtigkeit und psychosoziale Unterstützung für traumatisierte Flüchtlinge in OWL

Vorstellung des AK Asyl Projekts: „Netzwerk zur Unterstützung traumatisierter Flüchtlinge in OWL“ (NUtF)

5 Jahre AK Asyl - Bilder von der Jubiläumsfeier

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen unseres Infobriefes und freuen uns immer wieder auf Rückmeldungen!

Redaktion: *Oezkan, Katharina*

Inhaltsverzeichnis

Erstaufnahmeeinrichtung und Asylverfahrensberatung	Seite 5
Erstanhörung per Videokonferenz	Seite 6
Bericht NO-Border Camp	Seite 8
Ehrenamtliche erteilen Flüchtlingen Deutschunterricht	Seite 9
Themenschwerpunkt Roma	Seite 9
Obdachlose Roma in den Balkanländern	
Fluchtgeschichten von Roma	
Brief von Flüchtlingen	Seite 13
Identitätsfeststellung eines Zugreisenden	Seite 15
Ein bisschen Freiheitsraub - Abschiebehaft	Seite 16
Was tun wenn's brennt - Abschiebehaft	Seite 19
Großmutter Ghohar - Gedicht	Seite 24
Das Projekt „Netzwerk zur Unterstützung traumatisierter Flüchtlinge in OWL“ (NUtF)	Seite 26
5 Jahre AK Asyl	Seite 27
Spendenaufruf in eigener Sache	Seite 29
Sponsoren	Seite 30
Impressum	Seite 30

Erstaufnahmeeinrichtung und Asylverfahrensberatung in Bielefeld

In Deutschland ist die Zahl der Asylsuchenden 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 36 Prozent gestiegen. Da die Kapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund nicht mehr ausreichen, hatte die Stadt Bielefeld im Auftrag des Landes NRW zum 01.02.2011 eine zweite zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge geschaffen. Die Stadt Bielefeld hatte aber ohne jede Ausschreibung dem privaten Unternehmer Wolfgang Kespohl den Zuschlag für die Erstaufnahmeeinrichtung erteilt. Die Vergabekammer bei der Bezirksregierung in Detmold hatte deshalb mit Beschluss vom 25. Juli 2011 den Vertrag mit dem Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung für unwirksam erklärt und die Stadt Bielefeld verpflichtet, den Auftrag in einem förmlichen Verfahren neu auszuschreiben. Hiergegen ist die Stadt Bielefeld gerichtlich vorgegangen. Das Gericht hat aber die Entscheidung der Bezirksregierung bestätigt und die Stadt Bielefeld zur öffentlichen Ausschreibung verpflichtet. Die Stadt Bielefeld ist dieser Pflicht nunmehr nachgekommen. Sie hat den Auftrag – die Bereitstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende mit ca. 250 Plätzen für den Zeitraum vom 16.07.2012 bis 31.01.2015 – öffentlich ausgeschrieben. Angebotsfrist ist der 16.04.2012. Wir hoffen sehr, dass auch andere Bewerber – so etwa die Malteser Werke – an dieser Ausschreibung teilnehmen, um dadurch eine bessere Transparenz und einen ordnungsgemäßen/rechtmäßigen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Denn sollte nicht der bisherige Betreiber der Unterkunft den Auftrag erhalten, dann hätte dieser gegen die Stadt Bielefeld Schadensersatzansprüche, die bei mindestens einer Million Euro liegen würden. Insofern besteht die Gefahr, dass die Stadt Bielefeld versuchen wird, den Auftrag nach Möglichkeit auch an den bisherigen Betreiber der Unterkunft zu vergeben.

Der AK Asyl e.V. führt in Kooperation mit dem Kreisverband des DRK e.V. seit dem 01.08.2011 in Bielefeld die Verfahrensberatung für neu einreisende Flüchtlinge durch. Die Beratung findet – neben den Räumlichkeiten der beiden Vereine – auch direkt in der Erstaufnahmeeinrichtung im „Hotel Südring“ an der Gütersloher Str. 259 in Bielefeld statt. Dafür haben wir auf Anweisung des Ministeriums durch den Betreiber direkt in der Erstaufnahmeeinrichtung einen Büroraum zur Verfügung gestellt bekommen. Eine Beratung der Flüchtlinge bzw. Asylbewerber in der Unterkunft ist deshalb so wichtig, da die wenigsten Flüchtlinge – allein aus finanziellen Gründen – nicht die Möglichkeit haben uns in unseren Vereinsräumen in der Kavalleriestr. 26 aufzusuchen. Ich und meine Kolleginnen vom DRK konnten im Rahmen unserer Beratungstätigkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung gravierende Mängel feststellen, die vor allem die Situation der Flüchtlinge in der Unterkunft erschweren. Dadurch wird zugleich unsere Beratungstätigkeit über die Beschwerden/Klagen der Flüchtlinge über den Zustand der Unterkunft enorm beeinträchtigt. Aus unserer Sicht sind deshalb Mindeststandards notwendig, die von dem Betreiber erfüllt werden müssen, zu denen folgende Punkte gehören:

Neben dem bereits bestehenden Hausmeister, Küchen-, Wach- und Reinigungspersonal ist auch eine angemessene Anzahl von Fachpersonal für die soziale Betreuung der 200 bis

250 Bewohnerinnen der Unterkunft erforderlich. Darüber hinaus sollte während der Essensausgabe auch eine zweite Küchenhilfe zur Verfügung stehen.

Großen Wert legen wir darauf, dass in der Unterkunft auch eine Krankenstation eingerichtet wird. In den Einrichtungen in Schöppingen und Dortmund existiert bereits eine solche Einrichtung.

Ferner muss gewährleistet sein, dass der Kinderspielraum im ersten Obergeschoß bei Überbelegung oder Belegungsnotstand nicht als Matratzenlager umfunktioniert wird.

Wir halten es für dringend notwendig, für die Asylbewerber eine Teeküche einzurichten, damit die Bewohnerinnen des Hauses sich auch außerhalb der Essenszeiten mit warmen Speisen und Getränken versorgen können. Besonders spät eintreffende Personen, Familien mit Kindern und Kranke sind nach der Schließung der Küche auf eine solche Einrichtung angewiesen.

In Anbetracht der Anzahl der Flüchtlinge ist der Essensraum völlig unzureichend. Deshalb muss dringend eine andere Lösung gefunden werden. Zudem wären flexiblere Essenszeiten wünschenswert, um den individuellen Bedürfnissen der Flüchtlinge gerechter zu werden.

Aufgrund der längeren Wartezeiten auf die Anhörung sollten auch geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden.

In der Unterkunft fehlen zudem auch Sanitärräume für Behinderte.

In der letzten Sitzung unseres interdisziplinären Arbeitskreises Asyl haben wir auch über diese Mängel in der Erstaufnahmeeinrichtung an der Gütersloher Str. 259 gesprochen. Wir sind einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass an diesem Zustand seitens der Verantwortlichen etwas geändert werden, da es so nicht weiter tragbar ist. Deshalb haben wir diese Mängel und unsere Forderungen in einem Schreiben an die Verantwortlichen der Stadt Bielefeld und des NRW-Ministeriums mitgeteilt und unter Fristsetzung bis zum 20.01.2012 um Stellungnahme gebeten, inwieweit sie die von uns als erforderlich zu betrachtenden Veränderungen umzusetzen gedenken. Eine entsprechende Stellungnahme – sofern sie erfolgen sollte – erwarten wir mit Spannung. Sollte keine Stellungnahme erfolgen oder sollten die Verantwortlichen den von uns erbetenen Veränderungen nicht ausreichend nachkommen, werden wir damit an die Öffentlichkeit gehen, um auf politischer Ebene durch entsprechende Druckausübung eine Veränderung herbeiführen zu können.

Die Verfahrensberatung findet trotz der dargestellten schlechten Bedingungen für die Flüchtlinge wie folgt statt:

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des AK Asyl e.V. informieren die neueingereisten Flüchtlinge bereits bei der ZAB oder beim BAMF über die Möglichkeit, eine Verfahrensberatung wahrzunehmen und teilen Infomaterial in ihrer Muttersprache aus. Die richtige Verfahrensberatung findet dann meistens erst nach der Asylantragstellung statt und wird nicht von allen Asylbewerbern genutzt. Die Asylbewerber werden zunächst über den Ablauf des Asylverfahrens sowie über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten als Asylantragsteller aufgeklärt. Dabei werden sie insbesondere auf ihre bevorstehende Anhö-

zung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorbereitet. Die Beratung bzgl. der Anhörung konzentriert sich auf den 25-Fragen-Katalog. Hierbei werden sie vor allem auf die Fragen zum Reiseweg und zu den Fluchtgründen vorbereitet. Mitarbeiterinnen der Verfahrensberatung begleiten z.B. traumatisierte Personen zu den Anhörungen beim BAMF. Nach Wunsch und bei Bedarf stellen die Mitarbeiterinnen der Verfahrensberatung bei der Bezirksregierung auch Zuweisungsanträge für die einzelnen Asylbewerber und begleiten sie auch zur Zentralen Ausländerbehörde (ZAB). Zu der Beratung gehören aber auch Fragen aus dem sozialen Bereich wie Gesundheit, psychische Probleme, Bildung, Finanzen sowie Unterbringung.

Zübeyde Duyar

Erstanhörungen per Videokonferenz beim Bundesamt (BAMF)

Aus der Sicht der Seelsorge und aus der Sicht systemischer Beratung

Die Erstaufnahmeeinrichtung in Bielefeld, die Anfang Februar 2011 eröffnet wurde, war im späten Frühjahr des Jahres überfüllt. Es war damit gerechnet worden, dass die Flüchtlinge sich zwei bis drei Tage dort aufhalten und unmittelbar nach der Erstanhörung zu ihrem Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Bielefeld wieder in eine reguläre Flüchtlingsunterkunft weiterreisen. Entsprechend war und ist auch die Einrichtung der Unterkunft. Der Anlass dafür war eine Überlastung der Außenstelle des Bundesamtes wegen Personalmangel in Bielefeld – so die Auskunft des dortigen BAMF. Die Anzahl der Asylbewerber stieg (und steigt weiterhin). Dazu kam zu jener Zeit eine hohe Zahl von Krankheitsfällen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bundesamt. Behoben werden sollte der personelle Engpass dadurch, dass Anhörer und Anhörerinnen aus anderen Filialen des BAMF zeitweise in Bielefeld arbeiteten und durch sogenannte Videokonferenzen. In Friedland werde schon länger damit gearbeitet, erklärte ein Vertreter des Bundesamtes.

Im September informierte das Bundesamt in einem Gespräch dahingehend, dass der Personalmangel nunmehr weitgehend aufgefangen worden sei. Es seien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Außenstellen zur Unterstützung in Bielefeld und es würden täglich Videoanhörungen durchgeführt.

Nach der Darstellung des Bundesamtes verläuft eine Erstanhörung per Video folgendermaßen.

Z.B. in Bielefeld sitzt in einem Raum ein Flüchtling, der angehört werden soll. Neben ihm sitzt gegebenenfalls ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin. Auch ein Beistand kann

zugegen sein.

Ihnen gegenüber sind eine Kamera und ein Mikrofon installiert. So werden Bild und Ton zum Anhörer bzw. zur Anhörerin übertragen. Diese bzw. dieser sitzt an einem anderen Ort, in der Regel in einer anderen Stadt. Vor ihm oder ihr befinden sich ebenfalls eine Kamera und ein Mikrofon. So können beide einander sehen und hören. Mit Hilfe dieser technischen Anlage wird die Anhörung durchgeführt. Bild und Ton werden nicht aufgezeichnet. Aufzeichnungen werden wie bei einer persönlichen Anhörung in demselben Raum auch auf Papier gemacht. Nach Aussage des Bundesamtes verlaufen die Anhörungen durchaus zufriedenstellend. Die Anhörer könnten über das Sehen per Kamera einen recht wirklichkeitsgerechten Eindruck von den Angehörten erhalten. Kämen persönlich sensible Themen zur Sprache oder würde sichtbar, dass die Angehörten emotional stärker berührt seien, würde die Videoanhörung abgebrochen. Außerdem würden Videoanhörungen nur bei Flüchtlingen aus Ländern vorgenommen, bei denen erfahrungsgemäß kaum eine Anerkennung zu erwarten sei.

An dieser Form von Anhörung ist bereits von verschiedenen Seiten Kritik geübt worden. So nennt Pro Asyl in einer Presseerklärung vom 11. Juli 2011 insbesondere zwei Einwände: Zum einen setzt sich bei Videoanhörungen der Trend fort, dass die Entscheidung über einen Asylantrag immer weniger durch den anhörenden Entscheider bzw. Entscheiderin getroffen wird, sondern durch eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter. Damit gehen die Eindrücke, die neben dem schriftlichen Protokoll entstehen, verloren – etwa emotionale Regungen, die oft viel über den Charakter des Vortragenden eines Flüchtlings aussagen.

Zum andern kommt das Element der Empathie, das in einer Anhörung sehr relevant ist, bei weitem zu kurz.

Dazu kommt m. E. ein weiterer, dringend zu beachtender Aspekt: Eine Anhörung per Video wirkt bedrohlich und einschüchternd. Sitzt mir ein Mensch persönlich gegenüber, kann ich Tonfall und Körpersprache unmittelbar wahrnehmen. Durch eine technische Anlage geht diese Unmittelbarkeit verloren, es kommt nur zu einer gefilterten Wahrnehmung, die die Unsicherheit des Wahrnehmenden erhöht. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass Flüchtlinge in vielen Fällen schlechte Erfahrungen in Verhören durch Polizei und Behörden in ihrem Herkunftsland und eventuell auch anderswo gemacht haben. Demzufolge ist damit zu rechnen, dass die Angehörten sich in vielen Fällen innerlich zurückziehen und nur noch begrenzt bereit sind, sich zu äußern. Sie könnten ja etwas sagen, was ihnen zukünftig schadet, ja sie sogar erneut in Gefahr bringt.

In diesem Zustand werden sie entsprechend reagieren. Sie werden unklare und eher verschleierte Angaben machen, sagen, sie könnten sich nicht so genau erinnern, aggressiv werden, falsche Angaben machen usw. usf. – je nach dem, zu welcher Abwehrreaktion sie gerade neigen. Sie werden zwar realisieren, dass eine Anhörung für ihren weiteren Weg sehr wichtig ist, aber Unsicherheit, Angst und anderweitige Blockierungen werden dazu führen, dass sie gerade nicht aussagen, was die Anhörenden benötigen.

Bei Kranken türmen sich unter solchen Umständen kaum noch oder auch gar nicht mehr zu überwindende Hürden auf. Bei Traumatisierten kann sich die Erkrankung leicht verschlimmern.

Und auch wenn Flüchtlinge aus einem Land kommen, für deren Staatsbürger nur selten politisches Asyl gewährt wird,

handelt es sich dennoch um Menschen, denen je persönlich eine menschenwürdige Behandlung zusteht. Unser gesamtes Rechtssystem ist darauf aufgebaut, dass in jedem Einzelfall und in jedem Verfahren, das einen Menschen betrifft, alle Umstände individuell gewürdigt werden. Will eine Behörde wie das Bundesamt sich von dieser Rechtskultur wirklich verabschieden? Das wäre nicht nur ein Bruch mit unseren menschenrechtlichen Traditionen, es wäre geradezu verfassungsfeindlich.

Was ist also zu tun?

Zuerst und vor allem müssen ankommende Flüchtlinge in einer sauberen, hygienisch einwandfreien Unterkunft untergebracht werden, höflich behandelt werden, verträgliches und ausreichendes Essen erhalten sowie eine genaue ärztliche Untersuchung.

Sodann benötigen sie eine verständliche und ausführliche Beratung über das, was in einem Asylverfahren auf sie zukommt.

Mit diesen Grundlagen versehen, können die Menschen zur Anhörung kommen.

Alles muss durch Personen geschehen, die den Flüchtlingen verständnisvoll und vorurteilsfrei entgegen kommen. Die Personen müssen zugleich eine ruhige und gefestigte Persönlichkeit aufweisen, um notfalls auch Irrtümern und Fehlern, die Flüchtlinge wie andere Menschen auch begehen, entgegenzutreten zu können. Drittens müssen sie eine so weit ausgeprägte Selbstdistanz wahren, dass sie nicht Wahrnehmungen, die durch ihre eigene Persönlichkeit bedingt sind, auf die Flüchtlinge übertragen; andererseits müssen sie so empathisch sein, dass sie eine Schilderung von Flüchtlingen auch aus deren Perspektive sehen können, ohne sich darin zu verlieren. Das ist ein oft mühevoller Balanceakt. Für eine Anhörung, die sowohl den Belangen des Flüchtlings als auch denen der ihn aufnehmenden Gesellschaft entspricht, ist sie jedoch unerlässlich.

Kinder, Gebrechliche und Kranke benötigen eine entsprechende angemessene Behandlung und Versorgung.

Der Raum, in dem die Anhörung stattfindet, muss angemessen eingerichtet sein. Die Beteiligten sollten an einem runden Tisch sitzen. Der bzw. die Anhörende ist persönlich anwesend und kann sich handschriftlich kleine Notizen machen. Ein genaues Protokoll wird durch eine gesonderte Person geführt, die ebenfalls am runden Tisch sitzt. Ihr Schreibgerät (kleiner PC, kleine, geräuschfreie Schreibmaschine) steht vor ihr, verdeckt aber nicht ihr Gesicht. Der Ton ist ruhig, sachlich und freundlich. Entgegenhaltungen und Korrekturen erfolgen in der gleichen Tonlage.

In einer solchen Atmosphäre ist am ehesten zu erwarten, dass die Angehörten sich öffnen und nach bestem Wissen und Gewissen aussagen. Auch ist es unter diesen Umständen am ehesten möglich, auf Besonderheiten wie etwa Krankheit aufmerksam zu werden, da deren Anzeichen nicht durch andere Reaktionsmuster überlagert werden.

Sogar in den Fällen, in denen Flüchtlinge bewusst falsche Angaben machen, um sich Vorteile zu sichern, ist eine solche Vorgehensweise eher hilfreich. Denn vorsätzlich lügen kann man in jeder Atmosphäre, am besten in einer solchen, in der viele andere Dinge mitschwingen. Dann lassen sich falsche Angaben besonders leicht tarnen. In der Mehrheit der Fälle fallen falsche Angaben zu einem späteren Zeitpunkt auf. In der einzelnen Anhörung lassen sie sich kaum enttarnen, es sei denn, der Flüchtlinge stellt sich sehr ungeschickt an.

Fazit: Nur eine persönliche Anhörung nach einer ausführli-

chen Vorbereitung und in einer menschenwürdigen Umgebung und Atmosphäre wird den berechtigten Bedürfnissen von Flüchtlingen und denen der Anhörenden gerecht. Nur sie bietet die Gewähr dafür, dass ihr Ziel erreicht wird: eine realitätsnahe Darstellung der Lage der Flüchtlinge und eine angemessene Beurteilung. Jede Störung in dem gesamten Prozess von der Ankunft und Aufnahme der Flüchtlinge bis zur Anhörung wirkt sich dagegen negativ aus. Die Seele des Menschen vergisst nichts. Alles Positive und alles Negative hat seine entsprechenden Auswirkungen.

November 2011

Pfarrer Joachim Poggenklau

Ökumenisches Netzwerk Bielefeld zum Schutz von Flüchtlingen

und Arbeitskreis Asyl e.V.

Anmerkung der Redaktion:

Laut einer kürzlich versandten Dienstanweisung soll die Videoanhörung trotz mehrmaligen Rügens, weiterhin durchgeführt werden.

Es sollen derzeit nur Flüchtlinge aus folgenden Herkunftsländern einer Videoanhörung unterzogen werden:

Georgien

Indien

Irak (ausschließlich bei Verfahren von Christen und Mandäern)

Kosovo

Mazedonien

Serbien

Syrien

Vietnam (außer bei Verfahren von Christen)

Nach einem juristischem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages erhielt die Maßnahme die tadellose Aussage: Videoanhörung im Asylverfahren sind rechtswidrig:

Vereinbarkeit von Asylanhörungen mittels Videokonferenztechnik mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes.

WD 3—3000—340/11

Bericht über das No Border Camp vom 25.-29.8.2011 in Siva Reka / Bulgarien

Seit dem EU-Beitritt Bulgariens 2007 und dem für 2011 geplanten, nun jedoch verschobenen, Beitritt zum Schengenabkommen, ist in Bulgarien eine zunehmende Militarisierung der Grenzen zu beobachten und zu spüren. Auf Druck und mit finanzieller und technologischer Unterstützung der Europäischen Union soll die Grenzüberwachung an Europäische Standards angepasst werden. Nur so kann sie bei erfolgreichem Beitritt als „wirkungsvolle“ EU-Außengrenze funktionieren. Ziel ist es hierbei, Migration in die Europäische Union zu unterbinden und die Festung Europa weiter auszubauen und zu stabilisieren. Dies führt u.a. zu vermehrten Einsätzen der EU-Grenzschutzagentur Frontex an den Grenzen wie im Lande und zu dem Ausbau von „Welcome Centers“ (auf die Geschmacklosigkeit des Begriffes muss hier kaum hingewiesen werden) und „Detention Centers“.

Diese drastische Verschärfung der Migrationspolitik war Grund genug, ein No Border Camp in Siva Reka/Svilengrad stattfinden zu lassen. Das Dorf liegt im Dreiländereck von Bulgarien, Griechenland und Türkei und ist damit besonders nah am Geschehen. Durch das Camp sollte die lokale Bevölkerung wie auch die internationale Gemeinschaft auf die Problematiken und Menschenrechtsverletzungen aufmerksam gemacht werden, die mit den verschärften Migrationspolitik und Repressionen gegenüber Migrant_innen einhergehen. Generell setzt sich die No Border Bewegung für die Öffnung aller Grenzen, die Abschaffung sämtlicher Migrationsrestriktionen und somit für die Bewegungsfreiheit aller Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, ein.

Um dieses Vorhaben zu unterstützen machten wir, ein paar junge Menschen aus Bielefeld, uns auf den weiten Weg nach Bulgarien um das Camp aktiv mitzugestalten.

So wie uns ging es vielen Menschen, daher kamen insgesamt ca. 300 Menschen aus verschiedenen Regionen Europas auf einer Wiese nahe dem Dorf Siva Reka zusammen. Da den Organisator_innen ein guter Kontakt und Austausch mit

der lokalen Bevölkerung wichtig war, fanden schon Wochen vorher Treffen und Gespräche in der Region statt. Auf diese Weise kam es auch während des Camps zu einem offenen und regen Kontakt mit den Menschen aus dem Dorf.

Während des No Border Camps war nicht nur Zeit für direkte Aktionen in der Region, sondern auch für zahlreiche Workshops, die von den Teilnehmenden organisiert wurden. Sie boten die Möglichkeit sich inhaltlich näher mit den Themen Migration, Rassismus und politischen Aktionsformen zu beschäftigen und die Vernetzung verschiedener Gruppen und Projekte voranzutreiben.

Auch die Aktionen waren von einer breiten Vielfalt geprägt. Eine schon vor dem Camp beginnende Aktion war die regelmäßige Vorführung von Filmen zum Themenbereich Migration in den umliegenden Dörfern und Städten. Hierbei ging es darum, den Menschen das Thema näher zu bringen, mit ihnen in einen Austausch zu treten und Kontakte zu knüpfen. Des Weiteren fanden wir uns u.a. zu einer Demonstration durch die Stadt Svilengrad zusammen, die vor einem Gebäude der Grenzpolizei endete. Die Demonstration wurde von vielen kreativen Protestformen wie Theatereinlagen, einer Samba Gruppe oder dem Verteilen von Global Passports begleitet. Andere Aktionen fanden unmittelbar vor den Grenzstationen zur Türkei und Griechenland statt. Dabei sollten vor allem Reisende auf die Privilegien, die ihnen mit der legalen Einreise gewährt werden, aufmerksam gemacht werden. Außerdem sollten die Grenzbeamten_innen auf ihre Rolle im repressiven Migrationssystem hingewiesen werden.

Das für uns am stärksten bewegende und einprägende Erlebnis war eine Solidaritätsbekundung vor dem Detention Center Ljubimetz. Über Megaphone und große Transparente wurde Kontakt zu den faktisch inhaftierten Flüchtlingen aufgenommen und u.a. eine Telefonnummer für kostenfreie juristische Beratung weitergegeben. Vielen Migrant_innen ist ihre Rechtslage unklar und werden so noch um die wenigen Rechte, die ihnen gesetzlich zustehen, gebracht. Es war für uns erschreckend, so unmittelbar zu erleben, wie die in Deutschland und auf europäischer Ebene formal diskutierte „Regulation von Migration“ hier durch das Einsperren von Menschen aufgrund ihrer Herkunft hinter Gittern und Stacheldraht zur grausamen Realität wird.

Ehrenamtliche erteilen Flüchtlingen Deutsch- unterricht

Flüchtlingen in Deutschland wird es nicht leicht gemacht.

Oftmals verharren sie hier lange Jahre mit einer bloßen Duldung, ohne jemals einen Anspruch auf staatlich finanzierte Integrations- bzw. Sprachkurse zu erhalten.

Im Juni vergangenen Jahres hat sich aus diesem Grund eine Gruppe von Ehrenamtlichen, mit dem Ziel zusammengefunden, KlientInnen des AK Asyl Deutschunterricht zu erteilen, was von den Flüchtlingen sehr positiv und mit Dank aufgenommen wurde. Seit dem sind sieben SprachtrainerInnen darum bemüht, ihren SchülerInnen grundlegende Kenntnisse der deutschen Amtssprache lehren, bis diese hoffentlich Anspruch auf staatlich finanzierte Sprachkurse bekommen.

Leider ist die Liste der InteressentInnen sehr lang, so dass wir noch viele Ehrenamtliche suchen, die es sich zutrauen, Sprachunterricht zu erteilen. Wenn du dir so etwas vorstellen kannst, dann schreib doch bitte eine Email an ivoignob@googlemail.com und komm zu unserem nächsten Gruppentreffen vorbei (wird per Email bekanntgegeben). Vielleicht ergibt es sich auch ja, dass du selbst etwas dazulernen kannst, z.B. Erfahrungserweiterung in der Anwendung didaktischer Methoden oder sogar Einblicke in die Sprache deiner/deiner Schülerin/Schülers.

Kerem Karasu

Obdachlose Roma in den Balkanländern

ausgegrenzt - diskriminiert - bedroht

Der Wegfall der Visapflicht für Bosnien, Montenegro, Serbien und Mazedonien hat in Deutschland zu einem erheblichen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus diesen Ländern geführt - insbesondere aus Serbien und Mazedonien. Diese beiden Länder sind unter den 10 häufigsten Herkunftsstaaten im Jahr 2011. Aus Serbien - an 3. Stelle nach Afghanistan und Irak - kamen 4579 Personen, aus Mazedonien 1131.

Es handelt sich zu mehr als 90 % um Angehörige der Volksgruppe der Roma.

Sie werden nicht als Verfolgte im Sinne der Genfer Konvention und daher nicht als Flüchtlinge anerkannt. Das Bundesamt bescheidet ihre Anträge als „offensichtlich unbegründet.“

Die Folge sind viele Rückkehrer - deren Zahl nicht bekannt ist - und leider auch viele Abschiebungen, im Jahr 2011 953 Personen nach Serbien, 476 nach Mazedonien.

Nach Kosovo wurden im gleichen Zeitraum ca. 1000 Menschen abgeschoben, zumeist Roma, die seit 10 bis 20 Jahren mit (Ketten-) Duldungen in Deutschland lebten. Gegen diese Abschiebungen gab und gibt es viele Proteste, die sich insbesondere auf den langen Aufenthalt der Abgeschobenen beziehen, zuletzt nach einer Delegationsreise des Niedersächsischen Landtags April/ Mai 2012 (siehe Presseerklärung von Pro Asyl, 2.5.

2012). Es werden aber auch „neue“ Asylanträge von Menschen aus Kosovo gestellt. Im Jahr 2011 waren es 1395, und das, obwohl es für Kosovaren (noch) keine Reisefreiheit gibt. Die meisten Anträge betreffen Angehörige der Gruppe der Roma. Sie beweisen die ausweglose und zunehmend lebensbedrohliche Situation vieler Roma in den ehemaligen jugoslawischen Ländern.

(alle Zahlen: offizielle Angaben der Bundesregierung für 2011, veröffentlicht in der Süddeutschen Zeitung vom 24.01.2012)

In Bielefeld leben seit 1 bis 2 Jahren vier Roma-Familien aus Mazedonien und drei aus Serbien und warten auf die endgültige Entscheidung ihrer Verfahren. Das hat einige MitarbeiterInnen der AK Asyl veranlasst, sich mit dem Fluchtschicksal dieser Familien zu befassen. Sie haben ausgiebige Gespräche mit den Flüchtlingen geführt und weitere Informationen gesammelt. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine erzwungene Rückkehr bzw. eine Abschiebung dieser Menschen aus unterschiedlichen Gründen gegen das Asylrecht und gegen die Menschenrechtskonvention verstoßen würde und deshalb mit allen Mitteln verhindert werden muss. Sie haben außerdem festgestellt, dass der bevorstehende Beitritt beider Länder zur EU für die dort lebende Roma-Bevölkerung offensichtlich zu zusätzlichen Repressalien und Vertreibungen geführt hat.

Hier stellt sich die Frage, wie sich in anderen Balkanländern die Lebensbedingungen der Roma - insbesondere der obdachlosen Roma - nach dem Beitritt zur EU geändert haben, z.B. in Rumänien und Bulgarien. In den letzten Jahren haben viele Roma aus diesen Ländern in den westlichen Industrie-

staaten nach besseren Lebensbedingungen gesucht und sind auf Ablehnung und rassistische Diskriminierung gestoßen - bis hin zu der schmachvollen Deportation Hunderter rumänischer Roma aus Frankreich.
Sollte das die einzige Antwort der Europäischen Gemeinschaft auf die ungelösten Probleme eines großen Teils der europäischen Roma bleiben?

In den folgenden Berichten schildern wir die augenblickliche Situation der Roma in Mazedonien und Serbien, wie sie sich nach den Beschreibungen der Bielefelder Romafamilien darstellt. Im Mittelpunkt steht die erlebte oder befürchtete Obdachlosigkeit, in den meisten Fällen der eigentliche Grund zu Flucht.

Denn Obdachlosigkeit verbunden mit der ethnischen Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma bedeutete ein Leben ohne Menschenrechte und ohne jede Teilnahme am Leben der übrigen Gesellschaft.

Herkunftsland M a z e d o n i e n

In der Begründung eines abgelehnten Asylantrages des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom Januar 2012 heißt es: „Bei einer Rückkehr nach Mazedonien hat der Antragsteller Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs.1 AufenthG durch den Staat nicht zu befürchten. Eine gezielte und systematische politische Verfolgung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung findet grundsätzlich nicht statt.“

Im weiteren stellt das Bundesamt heraus, dass durch eine Verfassungsreform im Jahre 2001 gleiche Minderheitenrechte in der mazedonischen Verfassung verankert sind und ausdrücklich auch den Roma in der Verfassung diese Rechte zugesprochen werden. Formal sind die Roma in Mazedonien aus deutscher und mazedonischer Sicht gleichberechtigt. Zwar wird dargestellt, dass Roma oft zu den „unteren sozialen Schichten“ gehören und deshalb unter „den Vorurteilen und der Ablehnung“ der übrigen Volksgruppen zu leiden hätten. „Roma sind von allen Minderheiten am stärksten Diskriminierungen ausgesetzt.“

Aber für eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne der GFK reicht das nicht. „Anhaltspunkte dafür, dass Diskriminierungen von ihrer Art und Intensität her über asylrechtlich unerhebliche Benachteiligungen hinausgehen, gibt es jedoch nicht.“

Im Folgenden schildern wir, was Roma bei einer Rückkehr/Abschiebung nach Mazedonien tatsächlich erwartet.

Fehlende Sozialleistungen

Das Bundesamt und die Gerichte gehen davon aus, dass der Besitz eines mazedonischen Reisepasses ein Beweis für die Teilhabe am in Mazedonien geltenden sozialen System ist.

Das trifft nicht zu.

Grundlage der Teilhabe am Sozialsystem ist der Besitz eines mazedonischen Personalausweises. Einen Anspruch auf z.B. Sozialleistungen hat man nur dann, wenn man einen Personalausweis besitzt, sich in kurzen Abständen bei der jeweiligen Behörde meldet, die in dem Personalausweis vermerkt ist, und sich dort auch tatsächlich aufhält.

Es gibt zahllose obdachlose Roma-Familien, die keine Adresse und keinen Personalausweis haben (der Lagebericht des Auswärtigen Amtes spricht von einer „hohen Zahl“ nicht-registrierter Roma). Um einen Reisepass zu bekommen, können sie sich mithilfe ihrer Geburtsurkunden registrieren lassen. Das ist dann möglich, wenn es zur Zeit der Geburt eine Adresse, d.h. ein Haus gab, in dem die Familie gewohnt hat. Sie können dann einen (Reise-) Pass mit der alten Adresse bekommen, auch wenn sie zur Zeit gar nicht dort wohnen und keinerlei Sozialhilfe bekommen. Um an einen Pass zu kommen, kann man auch irgendeine Adresse kaufen.

In der Realität bedeutet der Besitz eines Reisepasses mit Adresse also nicht, dass man dort auch tatsächlich wohnt und damit Ansprüche auf mögliche Sozialleistungen hat.

Wenn Mazedonier mit Personalausweis der Pflicht der regelmäßigen Meldung beim Arbeitsamt nicht nachgekommen sind, weil sie z.B. mit der ganzen Familie zur Saisonarbeit vorübergehend in andere Regionen gezogen sind, müssen erneut Anträge auf Sozialhilfe gestellt werden. Dann entstehen Wartezeiten. Das gilt auch für zurückgekehrte oder abgeschobene AsylbewerberInnen. Nach Auskunft eines Rückkehrers aus Bielefeld betrug die Wartezeit in seinem Fall drei Monate. Der Anspruch auf Krankenversorgung war für ein Jahr gesperrt worden.

Anscheinend werden nach der erneuten Antragstellung Wartezeiten unterschiedlicher Dauer willkürlich festgelegt. Eine Tatsache, die besonders Rückkehrer bzw. Abgeschobene betrifft, deren Versuch im Ausland Asyl zu bekommen, als Verrat am mazedonischen Staat angesehen wird.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit beträgt in Mazedonien 32%, bei den (registrierten) Roma 78 %.

Reguläre Arbeitsplätze gibt es nur für die wenigen angesehenen Roma. Was bleibt sind Gelegenheitsarbeiten auf dem Markt, am Bau, in der Landwirtschaft usw. Da die Romabevölkerung praktisch bei allen Gelegenheitsarbeiten hinter den Mazedoniern und der albanischen Minderheit zurückstehen, muss das Überleben gesichert werden, indem man Essbares oder Wertstoffe auf Deponien sammelt. Auch die Kinder müssen dabei helfen.

Ein Rückkehrer berichtet: „Wir lebten am Rande der Deponie in einem Zelt, das wir mit einer Plastikplane und Abfallholz gebaut haben. Wie immer lebten wir vom Müll, aber manchmal konnte ich beim Bauern in den Ställen helfen, denn da gab es viel Vieh – Kühe und Schafe.“

Von Mai bis Oktober arbeiten viele Roma mit ihren Familien in der Landwirtschaft als Saisonarbeiter/innen, sie siedeln in

Zelten oder Scheunen direkt am Ernteplatz.
Die obdachlosen Slum-Bewohnerinnen werden in der Regel nicht einmal zu diesen Saisonarbeiten zugelassen.

Obdachlosigkeit

Dramatisch wird die Lage der Rückkehrer häufig dadurch, dass sie für ihre Ausreise aus Mazedonien ihre Häuser verkauft haben und zurück in Mazedonien obdachlos sind, wie oben beschrieben. Um ein Dach über dem Kopf zu haben siedeln sie sich in einfachsten, provisorischen Bauten an oder leben in Zelten. Ein jugendlicher Roma-Rückkehrer aus Mazedonien berichtete: „Am Rand des Marktgeländes haben wir eine Hütte gebaut mit einem Raum. Ich war entsetzt über die Zustände! Betteln – Müll sammeln – keine Schule – und die Polizei im Rücken – draußen schlafen – schon nach kurzer Zeit wurden wir von der Polizei vertrieben, wir gingen zur Deponie bei der Stadt G., wo viele Roma in Zelten leben müssen.“

Was besonders auf die Rechtlosigkeit der Obdachlosen hinweist, ist die Tatsache, dass anscheinend in den informellen Siedlungen feste (Stein- oder Lehm-) Häuser die Voraussetzung für eine Meldeadresse sind. Diese Häuser dürfen aber nur dann gebaut werden, wenn eine Art Steuer/Abgabe an die Stadt bezahlt wurde. Uns wurde berichtet, dass seit der Unabhängigkeit Mazedoniens nicht angemeldete bzw. auf nicht bezahltem Boden errichtete Häuser von Mazedoniern mit Unterstützung der Polizei abgerissen und die Bewohner/innen gezwungen worden seien, sich selbst eine Unterkunft zu bauen. Selbstgebaute Verschläge/Hütten/Zelte reichen aber nicht für den Besitz einer Adresse aus und damit auch nicht für einen Personalausweis. In solchen Behausungen leben die Menschen in der Regel ohne alle Rechte. Sie gelten als obdachlos und sind rassistischen Übergriffen und polizeilicher Willkür schutzlos ausgeliefert.

verschiedenen Ländern des ehemaligen Jugoslawiens.

Das Leben in Obdachlosigkeit bedeutet in Mazedonien: Wohnen in Zelten /Verschlägen in der Nähe von Deponien, keinerlei finanzielle Unterstützung, kein Recht auf Bildung, ohne medizinische Hilfe, ständig in Angst, von der Polizei, die von „Body-Guards“ unterstützt wird, vertrieben zu werden. Die Behausungen werden in Brand gesetzt, wenn sich die BewohnerInnen weigern weiterzuziehen.

Roma werden in Mazedonien „Cigani“ genannt. Diese Bezeichnung gilt im ganzen ehemaligen Jugoslawien als Schimpfwort. Obdachlose sind „Ulicaria“ (Straßenmänner), obdachlose Roma sind Cigani und Ulicaria zugleich. Sie werden auch „Cergari /Cergarija“ genannt, das heißt „Zeltzigeuner“ und bedeutet „schmutzige, kriminelle Herumtreiber“. Beide Bezeichnungen sind als Schimpfwörter rassistisch und zutiefst beleidigend. „Sesshafte“ Roma verachten sie, wollen nichts mit ihnen zu tun haben. Sie sind „Ausgestoßene“ und ohne alle Rechte. Die Kinder gehen nicht zur Schule, sie müssen zum Überleben beitragen. Es gibt Familien, in denen seit Generationen keine/r eine Schule besucht hat. Sie sind in der allgemeinen gesellschaftlichen Wahrnehmung „ganz unten“.

Der Absturz in die Obdachlosigkeit und das Leben von und an Deponien ist die absolute Katastrophe, die Berichte der Betroffenen zeugen von Angst und Scham.

Vorwürfe/Bestrafung

Im Zuge des EU-Integrationsprozesses und der damit verbundenen Liberalisierung der Visabestimmungen wurde eine Änderung des Strafgesetzbuches vorgenommen, die es ermöglicht abgeschobenen Personen den Pass zu entziehen,

einen Antrag auf einen gültigen Reisepass zu verweigern oder durch einen Vermerk im Reisepass die Ausreise zu verhindern. Dies ist eine systematische Strategie des Ausschlusses von Roma aus der angestrebten europäischen Gesellschaft und die Beschneidung ihrer grundlegenden Menschenrechte, die nach außen verschleiert wird, um einen EU-Beitritt zu beschleunigen. Eine Asylantragstellung soll mit allen Mitteln verhindert werden, damit Fakten über das Leben der Roma in Mazedonien – insbesondere der ausgegrenzten obdachlosen Roma – nicht die Öffentlichkeit erreichen und dadurch die geplante Ausweitung Europas erschweren.

Von den Flüchtlingen aus Mazedonien wird berichtet, dass sie beim Antrag auf Asyl bewusst nicht alles erzählt haben, was sie in Mazedonien erleiden mussten, da sie Angst

vor den mazedonischen Behörden, „Body-Guards“ und Polizisten haben. Sie müssen befürchten, bei einer Rückkehr be-



Familie vor ihrer selbstgebauten Hütte in Plementina, Kosovo. In Behausungen wie dieser leben Roma in

straft zu werden.

Somit entsteht bei den deutschen Behörden meist ein „beschönigtes“ Bild der Lebenssituation von Roma in Mazedonien.

Herkunftsland S e r b i e n

Wir lassen ein Roma -Ehepaar zu Worte kommen. Sein Bericht steht exemplarisch für die Gewalt und Ausgrenzung, die obdachlose Roma in Serbien erleben. Es geht um eine Familie mit 5 Kindern im Alter von 12 bis 5 Jahren, die Eltern sind 33 und 28 Jahre alt. Aus Kosovo wurden sie 1999 während des Pogroms gegen die kosovarische Roma-Bevölkerung vertrieben und lebten seitdem obdachlos in Serbien. Sie haben 2009 in Belgrad die Räumung der Siedlung unter der Gazela-Brücke miterlebt.

Amnesty International hat die Zwangsräumungen von informellen Roma-Siedlungen dokumentiert und am 7.4.2011 in einem Appell an die serbische Regierung die Räumungen als rechtswidrig und systematische Diskriminierung bezeichnet und einen sofortigen Stopp gefordert.

Aussage der Eltern im Mai 2011 zu ihrer Fluchtgeschichte (protokolliert von einer Mitarbeiterin des AK Asyl Bielefeld)

Wir stammen beide aus Kosovo.

Vor dem Krieg haben wir in Kosovo ganz gut gelebt. Wir wohnten in Obelic zusammen mit der Familie eines Bruders (des Mannes) im Haus von der Familie. Die Männer haben gearbeitet, ich, (der Mann), bei der Stadtreinigung und zuletzt als Bauhelfer, mein Bruder als Reinigungskraft.

Am 15. Juni 1999 haben uns die Albaner vertrieben, zusammen mit allen anderen Roma. Ich hatte einen Tag zuvor unser erstes Kind geboren, eine Tochter. Ich habe das Kind zu Hause geboren, ins Krankenhaus konnten wir nicht gehen. Erst später in Belgrad haben wir sie angemeldet.

Unsere Häuser in Obelic wurden zerstört. Dort gibt es keine Roma mehr, nur noch einige Ashkali-Familien, die in großer Angst leben.

Nach Kosovo können wir nicht zurück, denn ich (der Mann) wurde während des Bürgerkrieges gezwungen, für die Serben zu arbeiten. Ich musste getötete Albaner begraben. Ich würde in Kosovo deswegen Probleme mit den Albanern bekommen. Die Flucht aus Obelic nach Belgrad war sehr gefährlich für uns wegen der Vergewaltigungen und der Gewalt. Wir sind nach Belgrad gegangen, denn dort wohnt ein Bruder (von der Frau). Der ist obdachlos und lebt in Novi Beograd, wo wir auch geblieben sind.

In Novi Beograd haben wir 11 Jahre gelebt und nie ein Zuhause gehabt, d.h. wir lebten „auf der Straße“. Wir haben uns Schuppen/Verschlüge gebaut, aus Brettern, Planen, Pappe, aus allem was wir so finden konnten.

Zweimal wurden wir von der Polizei gewaltsam vertrieben und mussten innerhalb von Novi Beograd neu siedeln, d.h. an anderem Ort neue Unterkünfte bauen.

Es gab im Anfang, d.h. von 1999 bis 2001, Unterstützung

vom Roten Kreuz, gutes Essen. Wir hatten einen Flüchtlingsausweis, weil wir aus Kosovo fliehen mussten. Mit dem Ausweis konnten wir etwas Hilfe bekommen, z. B. bei der Geburt unserer Kinder im Krankenhaus. Wir bekamen auch etwas Geld, etwa 30,- Euro monatlich pro Familie. Aber das reichte nicht. Wir lebten wie die meisten Roma hauptsächlich vom Abfall, sammelten Metall, Flaschen und Kartons und verkauften das für wenig Geld.

Wir lebten „auf der Straße“, d.h. wir waren obdachlos und wohnten in informellen Siedlungen, 1999 bis 2002 in Tosni Bunar 175, 2002 bis ca. 2009 in Staro Sajmiste, das ist ein Platz unter der Gazella-Brücke, 2009 bis zu unserer Ausreise im November 2010 in Belvil.

„Unter der Brücke“ war eine schlimme Zeit. In Sajmiste lebten ca. 800 Roma. Es gab dort eine große Deponie, von der wir lebten. Wir hatten keinen Strom und kein Wasser. Von der Brücke oben wurden wir von Jugendlichen mit Steinen beworfen, und mit Flaschen voll Benzin wurden unsere Behausungen in Brand gesetzt. Wir haben das zweimal erlebt, dass unsere Hütte getroffen wurde.

Unsere Kinder konnten zur Schule gehen, aber sie wurden in der Schule beschimpft und geschlagen von den Mitschülern. Wir haben uns zusammengetan und mit vielen Roma mit dem Direktor gesprochen, aber er hat nichts gemacht. In unserer Siedlung gab es auch Ratten, vor denen mussten wir unsere Kinder schützen.

Die Siedlung Sajmiste „Unter der Brücke“ wurde ca. 2009 mit Polizeigewalt geräumt, das haben wir miterlebt. Morgens früh um 6 Uhr sind ca. 60 Polizisten gekommen und haben das Gelände abgesperrt. Die Räumung war nicht angekündigt. Die Polizisten gingen in jede Hütte und fragten, wer dort wohnt. Sie hatten eine Liste. Wer auf der Liste stand, musste in die Busse einsteigen. Man konnte nur das mitnehmen, was man tragen konnte. Die Menschen hatten Angst, sie haben geweint, sie wussten nicht, wohin sie gebracht wurden. Dann haben die Bagger alles plattgemacht.

Es waren auch Fernsehreporter dabei.

Wir standen nicht „auf der Liste“, wir wissen nicht, warum. Wir mussten unsere Hütte sofort verlassen und alles zurücklassen, was wir nicht tragen konnten. Wir gingen ca. 3 km weiter nach Belvil, zusammen mit ca. 30 Personen aus Sajmiste, die auch nicht in die Busse einsteigen mussten.

In Belvil mussten wir uns schnell eine Hütte bauen. Wir wohnten da mit anderen Romafamilien zusammen, insgesamt ca. 100 Hütten/Verschlüge/Zelte.

Wir haben dann am nächsten Tag in Belvil bei Nachbarn im Fernsehen gesehen, wie über die Räumung berichtet wurde. Die Bewohner von Sajmiste wurden in Blech-Container gebracht, so ca. 30 km entfernt. Einige Container waren vorher von Nachbarn in Brand gesetzt worden, weil sie zu nahe an bewohntem Gebiet errichtet wurden.

Es sprach da auch ein Minister aus Belgrad, Herr Djilas, der alles mögliche versprochen hat, was für die Roma getan würde.

In Belvil war es sehr gefährlich. Wir mussten uns vor den Skinheads schützen. Spätestens um 20 Uhr mussten wir in unserer Hütte sein. Nachts musste immer jemand Wache halten, wir haben uns abgewechselt.

Die Skinheads bewarfen unsere Hütten mit Flaschen, die mit Benzin gefüllt waren.

Und sie schlugen uns zusammen. Es passierte ca. alle zwei Monate, dass sie in unsere Siedlung eindringen und dass wir die Polizei rufen mussten, aber wenn die Polizei kam, waren sie schon verschwunden

Zu der Zeit passierte ja auch der Überfall, von dem wir bei der Anhörung berichtet haben. Ich (der Mann) wurde nachts von 6 Skinheads brutal zusammengeschlagen und war danach lange krank.

Diese Angriffe machen uns immer noch große Angst. Wir können unsere Kinder vor den Angriffen der Skinheads nicht schützen und die Polizei hilft uns nicht. Die haben selbst

Auch nicht über die gewaltsame Räumung der Siedlung Sajmiste unter der Gazella-Brücke. Wir fürchten uns vor Problemen, falls wir wieder dorthin zurückkehren müssen.

Wir haben auch nicht über die Flüchtlingsausweise gesprochen. In denen stand unsere Adresse in Obelice/ Kosovo. Und dahin wollen wir auf keinen Fall zurück!

Der Asylantrag der Familie wurde als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

Ihnen droht die Abschiebung nach Serbien oder Kosovo.



Baufälliges Haus einer 14-köpfigen Familie in Subotica, Serbien

Angst vor denen.

2004 hatten wir uns mit finanzieller Unterstützung von Verwandten in Deutschland eine Adresse „gekauft“, das war die Straße „Besaniska Kosa“, dort sind wir gemeldet. Das haben wir gemacht, weil wir befürchteten, nach Kosovo zurückgeschickt zu werden. Denn in unseren Flüchtlingsausweisen steht - auch jetzt noch - unsere alte Adresse in Obelice. Wir bekamen jedoch keine „licna-karta“ (Personalausweis), sondern hatten nur den Flüchtlingsausweis und eine grüne Meldebescheinigung. Wir mussten aber weiterhin in der Siedlung Sajmiste leben. In der Besaniska Kosa hatten wir keine Wohnung.

2010 haben wir uns Pässe besorgt, das ging mit der grünen Meldebescheinigung. Pro Person mussten wir 20,- Euro bezahlen. Am 7.11.2010 sind wir nach Deutschland gefahren und haben am 16.12. 2010 in Dortmund einen Asylantrag gestellt.

Bei unserer Anhörung haben wir beide über den Überfall der Skinheads gesprochen, aber nicht über die Übergriffe der Polizei.

Briefauszug

Asylanträge sollen verhindert werden, weil sie dem Ansehen des Herkunftsstaates schaden

Drei Familienväter aus Serbien und Mazedonien, die in den letzten zwei Jahren geflüchtet sind und im Bielefelder Übergangsheim „Teichsiede“ wohnen, haben am 26.2.2012 an einem Romatreffen in Hannover teilgenommen. In einem Brief an den Vorsitzenden des veranstaltenden Roma-Vereins thematisieren sie das Problem der „neuen“ Flüchtlinge aus Serbien und Mazedonien, deren Fluchtgründe zu wenig Beachtung finden. Sie schildern ihre Situation und weisen darauf hin, dass die in ihren Herkunftsländern anerkannten Roma-Beauftragten eigene Interessen vertreten und deswegen

die aktuelle Situation in den informellen Romasiedlungen (Slums) nicht zum Thema machen wollen.
Hier ein Auszug aus dem Brief der Bielefelder Roma:

Wir sind hierher als Asylbewerber gekommen, weil wir zu Hause viele Diskriminierungen erfahren müssen. Wir müssen in Zelten leben und von Deponien Müll sammeln und uns dadurch ernähren. Wir werden in Armut gehalten.

Man gibt uns keine Chance auf eine menschenwürdige Zukunft, und das geht nur uns so. Kein Mensch aus der normalen Bevölkerung wird seit Generationen in solch einer Armut belassen. Nur wir Roma werden so behandelt.

Alle Länder, wie z. B. Mazedonien und Serbien, die in die EU wollen, versuchen die Roma einzuschüchtern und zu entmündigen. Sie wollen unsere Probleme und unsere Slums verstecken, aber wir haben das selbst erlebt. Sie schämen sich für uns, aber sie helfen uns nicht. Sie ermöglichen uns kein geregeltes Leben. Sie vertreiben uns aus den Stadtteilen, die für Europa verschönert werden sollen.

Wer Asyl beantragt hat, der wird bestraft, weil er dem Ansehen seines Landes geschadet hat. Die weitere Ausreise wird durch scharfe Kontrollen und dadurch, dass die Pässe abgenommen werden, verhindert. Dies nur, damit es nach außen so aussieht, als gäbe es kein Roma-Problem in Mazedonien und Serbien.

Kommentar

Flucht innerhalb der EU?

Mazedonien und Serbien sollen EU-Staaten werden, beide Länder haben den Kandidatenstatus und werden in Kürze Beitrittsverhandlungen führen. Mazedonische und serbische Roma sind in Zukunft EU-Bürger und können dann das europäische Asylrecht nicht mehr in Anspruch nehmen, auch wenn sie als Obdachlose von den elementarsten Grundbedürfnissen wie Ernährung, Wohnung, Schulbildung und Gesundheitswesen ausgeschlossen sind.

Wie ist es möglich, dass Länder in die EU aufgenommen werden, die menschenrechtliche Mindeststandards nicht einhalten und ihre eigenen Antidiskriminierungsgesetze missachten?

Das Bundesamt behauptet in seinen Ablehnungen serbischer und mazedonischer Asylbewerber, dass die Verelendung von Roma nicht ethnisch begründet, sondern dem allgemeinen Lebensstandard in den Herkunftsländern zuzuschreiben sei. Damit wird auch von den Gerichten die Verweigerung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gerechtfertigt.

Nun leben aber in den „informellen“ Siedlungen - so werden die Slums in Serbien und Mazedonien genannt - vor allem Roma, ausgegrenzt, isoliert und ohne Zugang zu den Zentren der Städte. Sie werden als ethnische Gruppe von der Mehrheitsbevölkerung diskriminiert. Ihr Leben in den Slums ist von außerordentlichem Elend und Verfolgung durch polizeiliche Willkür gekennzeichnet.

Der Zerfall Jugoslawiens und die Gründung der einzelnen Republiken haben zu einer hohen Arbeitslosigkeit und dadurch zu einer Verarmung besser situerter Schichten auch innerhalb der Romagruppen geführt. Ängste vor dem „Abstieg“ in die Obdachlosigkeit erzeugen eine aggressive Ablehnung und Schuldzuweisung gegenüber den SlumbewohnerInnen. Der zu erwartende EU-Beitritt führt nun zu weiteren Repressionen, wie aus unserem Bericht hervorgeht.

Ich befürchte, dass die Erkenntnisse aus unseren Gesprächen und Recherchen über Mazedonien und Serbien auf andere Staaten übertragbar sind. Das Ausmaß der Verelendung von Roma z.B. in den EU-Staaten Rumänien und Bulgarien ist vergleichbar mit der Situation in den Republiken des ehemaligen Jugoslawien. Wenn über Roma aus diesen Ländern als „illegale Bauarbeiter“, „Bettlerbanden“, „Gruppen von Kindern auf Diebestouren“, „billige Prostituierte“ in den Medien berichtet wird, zuletzt in der Schweizer „Weltwoche“ vom 4.4.12 - „Die Roma kommen - Raubzüge in der

Identitätsfeststellung eines Zugreisenden

Schweiz“ - müssen wir diesen Hintergrund vor Augen haben. Hinter der rassistischen, antiziganistischen Drohkulisse bleibt die Tatsache bestehen, dass Menschen in größtem Elend gezwungen sind, Überlebenstrategien zu entwickeln, die sie nicht nur bei sich zu Hause sondern auch in anderen EU-Ländern anwenden, auch mit Hilfe und unter dem Druck krimineller Organisationen.

Es ist die Aufgabe der europäischen Politik, der NGO's und ganz bestimmt der Romavertretungen - wie z.B. des Zentralrats der Sinti und Roma - , diesen Zusammenhang in der Öffentlichkeit herzustellen, dem wachsenden Rassismus entgegenzuwirken und Lösungen für eine Verbesserung der Situation in den neuen EU-Ländern zu entwickeln. Außerdem müsste es in den EU-Ländern ein Angebot für ein Bleiberecht aus humanitären Gründen auch für EU-Bürger geben.

Der irische Oberste Gerichtshof hat vor kurzem einem Romakind aus Serbien - und damit auch seinen Eltern und minderjährigen Geschwistern - die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, weil ihm der Schulbesuch in Serbien verweigert wurde.

Dies sollte als Signal verstanden werden.

Elisabeth Reinhardt

Rassistische Ermessensbeurteilungen des VG Koblenz

Beamte der Bundespolizei dürfen Reisende jedenfalls auf Bahnstrecken, die Ausländern zur unerlaubten Einreise oder zu Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz dienen, verdachtsunabhängig kontrollieren. Es ist ihnen bei Stichprobenkontrollen nicht verwehrt, die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vorzunehmen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz.

Ein Zugreisender wurde auf einer Bahnstrecke durch zwei uniformierte Beamte der Bundespolizei angesprochen und aufgefordert sich auszuweisen. In der Folge entstand eine verbale Auseinandersetzung. Da der Kläger seine Papiere nicht vorlegte, durchsuchten die Beamten seinen Rucksack, ohne aber die Ausweispapiere zu finden. Daraufhin wurde der Kläger zur zuständigen Dienststelle der Bundespolizei verbracht, wo bei ihm ein Führerschein gefunden und seine Personalien festgestellt werden konnten. Im Verlauf eines nachfolgenden Strafverfahrens wegen Beleidigung gegen den Kläger äußerte ein Beamter der Bundespolizei zum Grund für die Kontrolle, wenn er die Vermutung habe, ein Reisender halte sich möglicherweise illegal auf, frage er, wohin der Reisende fahre und bitte um Vorlage von Ausweispapieren. Er spreche dabei Leute an, die ihm als Ausländer erschienen. Ein Kriterium sei hierbei auch die Hautfarbe. Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Feststellung, die Maßnahmen der Polizei seien rechtswidrig gewesen.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Die Identitätsfeststellung, so die Richter, sei rechtmäßig gewesen. Die einschlägigen Vorschriften verpflichteten die Beamten der Bundespolizei, bei einer Kontrolle entsprechende Lageerkenntnisse und einschlägige grenzpolizeiliche Erfahrung zugrunde zu legen. Hierdurch werde willkürliches Vorgehen ausgeschlossen. Nach den polizeilichen Erkenntnissen würden die Nahverkehrszüge auf der Strecke, die der Kläger gefahren sei, für die unerlaubte Einreise und zu Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz genutzt. Dies berechtige die Bundespolizei dazu, die in den Zügen befindlichen Personen verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Aus Gründen der Kapazität und Effizienz sei die Bundespolizei auf Stichprobenkontrollen beschränkt. Deswegen dürften deren Beamte die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen. Da die Identität des Klägers in der Bahn von den Beamten nicht habe festgestellt werden können, seien sie aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung auch zur Durchsuchung des Rucksackes nach Ausweispapieren berechtigt gewesen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 28. Februar 2012, 5 K 1026/11.KO)

Der AK Asyl e.V. Verurteilt dieses Urteil auf das Schärfste!

„Ein bisschen Freiheitsberaubung ist schon nicht so schlimm“

Abschiebehaft an deutschen Flughäfen

Einleitung

Es ist mitten in der Nacht, als zehn Mitarbeiter der Ausländerbehörde und der Polizei an der Tür von Familie H. klingeln. Nachdem der Vater die Tür öffnet, betreten sie die Wohnung. Sie teilen der Familie mit, dass sie abgeschoben werden. Zwei Stunden hat die Familie Zeit um ihre Sachen zu packen, dann werden sie zum Flughafen gebracht. Sie werden durchsucht und müssen warten – stundenlang, bevor die Bundespolizei sie zum Flugzeug bringt, mit dem sie abgeschoben werden. Sie wollen nicht zurück, nicht zurück in den Folterstaat, das beteuern sie die ganze Zeit.

Erschreckend und dennoch alltäglich. Fast jeder, der mit sich mit dem Thema Flüchtlinge beschäftigt, hat schon von solchen oder ähnliche Vorfälle gehört.

Doch sind solche Abschiebungen rechtmäßig? Dieser Artikel wird nur einen kleinen Teil der oben genannten Geschichte, nämlich das Warten im Flughafen, beleuchten und untersuchen. Geht dort alles nach Recht und Gesetz zu?

Rechtliche Grundlagen

Die Freiheit ist ein so wichtiges Grundrecht, dass sich das Grundgesetz (GG) gleich an zwei Stellen mit der Entziehung der selbigen auseinandersetzt. In Artikel 2 Abs.2 (GG) festgehalten, dass die Freiheit der Person unverletzlich ist und nur auf Grund eines Gesetzes in dieses Recht eingegriffen werden darf. Artikel 104 Abs. 2 GG fordert, dass über die Zulässigkeit der Haft ein Richter zu entscheiden hat.

In diesem Bereich gibt es keinen Ermessensspielraum der Behörden oder des Gesetzgebers. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Freiheitsentziehung geplant ist. Hier muss noch vor der Festnahme ein richterlicher Beschluss herbeigeführt und der oder die Betroffene unverzüglich einem Haftrichter vorgeführt werden.

Dass sich die abzuschiebende Person planmäßig für eine gewisse Zeit im Flughafen aufhalten muss, ergibt sich aus einer Dienstanweisung der Bundespolizei, der Best Rück Luft. Hier heißt es:

„Die Übergabe des Rückzuführenden von der veranlassenden Behörde an die BGS-Flughafendienststelle soll zwei Stunden vor Abflug des Luftfahrzeugs erfolgen.“

Zwei Stunden sind sicherlich eine kurze Zeit. Doch nicht selten sind Ausländerbehörden viel früher am Flughafen und dass die Dauer einer Freiheitsentziehung keine Rolle spielt, stellte das Bundesverfassungsgericht bereits 2008 in einem Urteil fest:

„Weiter verkennt das Amtsgericht Art. 104 Abs. II GG, indem es die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Freiheitsentziehung unter Berufung aus deren kurze Dauer verneint. Es scheint damit – ohne dieses auch nur ansatzweise zu begründen – aus der Kürze der Freiheitsentziehung die Unerheblichkeit des Grundrechtsbegriffs ableiten zu wollen und begrenzt damit den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. II GG in einer Weise, die sich weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch auch ihrem Sinn und Zweck begründen lässt.“

Somit unterliegen auch noch so kurze Freiheitsentziehungen dem Richtervorbehalt.

Freiheitsentziehung am Flughafen?

Um nun festzustellen, ob eine freiheitsentziehende Maßnahme am Flughafen vorliegt, muss im nächsten Schritt untersucht werden, ob und wie die Abzuschiebenden dort inhaftiert werden. Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn jemand gegen seinen Willen in einem nach allen Seiten hin umschlossenen Raum festgehalten wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Raum durch Mauern, Zäune oder durch andere Menschen „umschlossen“ wird. Sollte also eine Person daran gehindert werden, den Bereich der Bundespolizei am Flughafen zu verlassen, egal, ob er in einer Zelle eingeschlossen wird oder ein Bundespolizist ihn am Weggehen hindert, erfolgt eine Freiheitsentziehung.

Leider liegen über die Unterbringung von Abzuschiebenden am Flughafen nur sehr wenige Quellen vor. Trotz vieler Anfragen von Journalisten gab es bisher nur wenige mediale Beiträge. In der Regel erhalten Pressevertreter keinen Zugang zu den Räumen der Bundespolizei. Dem Autor ist lediglich ein Filmbeitrag des WDR bekannt, der Einblicke ins Innere des „Abschiebeterminals“ am Düsseldorfer Flughafen zeigt. Dort redet der interviewte Bundespolizist von „Zellen“ und „Gewahrsamsordnung“, die Abschiebebeobachterin Julia Gossman von „Gewahrsamsraum“ und der Reporter berichtet, dass die Bundespolizei zur Not fesseln müsse. Allerdings geht aus dem Bericht nicht klar hervor, ob diese Maßnahmen auch bei Menschen angewandt werden, welche nicht vorher in Haft waren. Die Männer, die in dem Film abgeschoben wurden, befanden sich vorab in Abschiebehaft und somit lag ein gültiger Haftbeschluss vor.

Deutlicher wird die Frage, ob Abzuschiebende den Flughafen verlassen dürfen, in einem Artikel von Klaus Melchior behandelt. Er schreibt bereits 2000 in der Zeitung für Ausländerrecht und Ausländerpolitik über seine Beobachtungen am Düsseldorfer Flughafen:

„Hinzu kommt, dass nach den Beobachtungen des Verfassers die betroffenen Ausländer einige Stunden (erwünscht sind zwei Stunden) vor dem gebuchten Abflug von der Ausländerbehörde der Flughafendienststelle des Bundesgrenzschutzes zum Zwecke der Rückführung überstellt werden und von dort nach Überprüfung und Durchsuchung vom BGS in der Regel bis zum Abflug im Gewahrsamsbereich (Einzelzelle oder Mehrpersonenzelle) untergebracht oder auf andere Weise festgehalten werden...“

Sehr deutlich berichtet auch das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW) über die Unterbringung ebenfalls am Düsseldorfer Flughafen:

„Zwei Stunden vor Abflug des Linienfluges und bis zu drei Stunden vor Abflug des Charterfluges (zur Sammelabschiebung) wird die/der Abzuschiebende von der Ausländerbehörde, der Landespolizei oder der Bundespolizei an die Beamten der

Bundespolizei-Dienststelle am Flughafen Düsseldorf übergeben. Nach der Übergabe erfolgt die Personenkontrolle, die Gepäckkontrolle und die Kontrolle der Reisedokumente. In der Regel sind die verschiedenen Kontrollen nach 15 bis 30 Minuten erledigt. Die/der Abzuschiebende wird dann in einer Zelle (Gewahrsamsraum) eingeschlossen“.

Zumindest am Düsseldorfer Flughafen sprechen die Indizien also dafür, dass die Abzuschiebenden eingeschlossen werden und den Abschiebeterminal nicht verlassen können. Es ist davon auszugehen, dass auch an anderen Flughäfen gesetzeswidrige Freiheitsentziehungen durchgeführt werden, denn Haftbeschlüsse für die Unterbringung am Flughafen existieren nicht. Allein dass noch kein Flüchtling den Flughafen beim Warten auf das Flugzeug wieder verlassen hat, spricht angesichts der Tatsache, wie verzweifelt einige Menschen bei der Abschiebung sind, Bände.

Wenn die Hinseher wegsehen

Licht ins Dunkle könnten die Abschiebebeobachterinnen an den Flughäfen in Düsseldorf, Frankfurt und Hamburg bringen. Sie sind vor Ort, wenn die Bundespolizei Menschen aus dem Land bringt. Als Beispiel sei hier das Forum Flughäfen in Nordrhein-Westfalen vorgestellt.

Das Forum setzt sich aus den folgenden zwölf Akteuren zusammen: Evangelische Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt Düsseldorf, Katholisches Büro NW - Kommissariat der Bischöfe in NRW, Diakonie RWL e. V., Amnesty International, Deutsche Sektion, UNHCR, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, Flüchtlingsrat NRW e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl, Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf, Ministerium für Inneres und Kommunales, Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebung, Zentrale Ausländerbehörden Bielefeld, Dortmund und Köln. Für das Forum beobachtet Julia Grossman die Abschiebungen an den Flughäfen in NRW. Sie hat Zugang zu allen Bereichen der Abschiebung von der Übergabe der Abzuschiebenden durch die

Ausländerbehörde an die Bundespolizei bis zur Flugzeugtür. Allerdings kann sie selber mit ihren Beobachtungen nicht an die Öffentlichkeit. Sie berichtet dem Forum, welches gegenüber Dritten Stillschweigen vereinbart hat. Lediglich mit von allen Beteiligten abgestimmten Informationen geht das Forum normalerweise einmal jährlich an die Öffentlichkeit. So haben die Kirchen und die Nichtregierungsorganisationen zwar ein Auge auf die Geschehnisse am Flughafen, müssen aber schweigen.

Bisher ist dem Autor kein Bericht von einer der drei Abschiebungsbeobachtungsstellen bekannt, die sich mit der Frage der Freiheitsentziehung an Flughäfen auseinandergesetzt hat. Dieses dürfte auch ein höchst kritischer Punkt in der Zusammenarbeit zwischen Nichtregierungsorganisationen und Kirchen auf der einen und staatlichen Stellen auf der anderen Seite sein. Sollten die Kirchen und Nichtregierungsorganisationen öffentlich kritisieren, dass Menschen im Abschiebeprozess unrechtmäßig inhaftiert werden, könnte dieses die Zusammenarbeit gefährden und die Abschiebungsbeobachtung müsste unter Umständen eingestellt werden. Auf der anderen Seite nehmen Kirchen und Nichtregierungsorganisationen unter Umständen wissentlich in Kauf, dass Menschen gegen geltendes Recht festgehalten werden und sie den Behörden hierfür das Feigenblatt liefern.

Sind Abschiebungen nun nicht mehr möglich?

Die Frage ist leicht zu beantworten: Natürlich sind sie noch möglich. Auch ohne eine Gesetzesänderung könnte die am Anfang geschilderte Familie weiterhin abgeschoben werden. Die bereits jetzt im § 62 Aufenthaltsgesetz vorgesehene kurze Sicherungshaft würde den Behörden ermöglichen, die Betroffenen für wenige Stunden zu inhaftieren.

Allerdings müsste das Verfahren wesentlich transparenter gestaltet werden. So ist vor der Inhaftierung ein Haftrichter einzuschalten und alle Familienmitglieder müssten für eine Anhörung einem Richter vorgeführt werden. Die Ausländerbehörden müssten begründen, warum sie die Abschiebung nicht angekündigt hat und warum als milderes Mit-

tel nicht auch eine freiwillige Ausreise in Frage kommt. Diese Punkte wären dann auch durch die Instanzen überprüfbar. Allein dieses könnte dazu führen, dass es weniger Abschiebungen und mehr freiwillige Ausreisen geben würde.

Auch müsste dann zu der Anhörung beim Gericht der Anwalt der Familie geladen werden. Nicht selten soll es Anwälten auch kurzfristig gelungen sein, durch Eilanträge beim Verwaltungsgericht Abschiebungen zu verhindern. Ferner hätten die Betroffenen die Möglichkeit, jeweils eine Person des Vertrauens an dem Verfahren zu beteiligen. Dieses führt zu einer Transparenz und einer weiteren Beobachtung der Behörden. Wenn letztendlich das Festhalten der Flüchtlinge am Flughafen als Abschiebehaft anerkannt ist, schreibt die Rückführungsrichtlinie der EU vor, dass Hilfsorganisationen ein Zugang einzurichten ist. Dieses würde die dauerhafte Arbeit der Abschiebebeobachtungen an den Flughäfen ermöglichen, ohne dass diese in Abhängigkeiten stehen. Die Ausländerämter müssten ihre Maßnahmen so begründen, dass sie auch den Gerichten standhalten. Sieht man sich in den letzten Jahren die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abschiebehaft an, fällt auf, dass ihnen dieses häufig nicht gelingt. Die Bundespolizei muss damit rechnen, dass sie Anwälte und Verfahrensbeeteiligte am Flughafen besuchen werden und sie muss ihre Arbeit darauf einstellen.

Fazit

„Ein bisschen Freiheitsberaubung ist schon nicht so schlimm“, sagte mal ein Mitglied des Forums Flughäfen in NRW, welches von einer Nichtregierungsorganisation entsandt wurde. Wenn Menschen vor ihrer Abschiebung am Flughafen eingesperrt werden und die Indizien sprechen dafür, dann würde diesen Personen nicht nur die Freiheit geraubt, sondern auch eine Möglichkeit, sich gegen ihre Abschiebung zu wehren. Bei einem solchen Eingriff in die Grundrechte dürfen Nichtregierungsorganisationen nicht schweigen sondern müssen handeln, alles andere wäre unglaublich.

Frank Gockel berät seit 1996 Flüchtlinge in der Abschiebehaftanstalt Büren und arbeitet als Flüchtlingsberater in Bielefeld und im Kreis Lippe.

Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best. – Rück Luft) vom 2.5.2005. Da dieses Papier als „Nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnet ist, ist dem Autor nicht bekannt, ob eine aktuellere Ausgabe existiert.

BVerfG v. 1.4.2008 – 2 BvR 1925/04

„und Du bist raus...“, WDR, 9.11.2011, 18:05 Uhr, <http://www.wdr.de/tv/huh/sendungsbeitraege/2011/11/09.jsp?pbild=1>

Melchior, Klaus, Richter am OLG Düsseldorf, Eingriff in die Freiheit der Person durch den Bundesgrenzschutz im Flughafenbereich bei der Einreise und bei Rückführungen, ZAR 2000, 110ff

Stellungnahme des Forms Flughäfen in NRW (FFiNW) vom 2.4.2008 an den Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V., einzusehen unter <http://www.hfmia.de/BGS/FFiNW.pdf>

Stand: August 2009

Flüchtlingsrat NRW e.V., [http://emhosting.de/emadmin/html/index.php?](http://emhosting.de/emadmin/html/index.php?idsite=3208&id_master=5&style=1&preview=1)

[idsite=3208&id_master=5&style=1&preview=1](http://emhosting.de/emadmin/html/index.php?idsite=3208&id_master=5&style=1&preview=1)

(12.2.2012)

Was tun, wenn´s brennt? Juristische Ersthilfe bei Abschiebehaft

Einleitung

Jemand wird von der Polizei mitgenommen, es besteht die Gefahr der Abschiebehaft. Seine Freunde haben den Vorfall gesehen. Sie rufen den Anwalt an, doch der ist gerade im Urlaub und eine Vertretung nicht bekannt. Die Flüchtlingsberatungsstelle weiß auch nicht so recht, was sie machen kann. Was nun?

Leider kein Einzelfall, immer wieder werden Flüchtlinge in den ersten Stunden der Abschiebehaft alleingelassen. Doch gerade da werden die juristischen Weichen gestellt und es entscheidet sich, ob die letzten Tage in Deutschland in Haft verbracht werden müssen.

Dieser Artikel soll allen Mut machen, denjenigen beizustehen, die in Abschiebehaft sollen. Er liefert

das juristische Grundwerkzeug, um aktiv zu werden. Sicherlich, für jemanden, der regelmäßig im Bereich der Abschiebehaft arbeitet, ist er oberflächlich, doch für diese Fälle stehen (teure) juristische Kommentare zu Verfügung. Auch wird der Artikel nicht auf jede Sonderheit eingehen und alle möglichen Wege aufzeigen, doch weiß der Leser nachher mehr, als so mancher Richter, die über Abschiebehaft entscheiden. Denn leider sind auch viele ausgebildete Juristen in diesem Feld nicht besonders bewandert.

Wie erfahre ich, wenn mein Freund oder meine Freundin in Abschiebehaft kommt?

Sicherlich kann man niemanden rund um die Uhr begleiten, um zu erfahren, ob die Person in Abschiebehaft kommt. Doch wenn es dann passiert, bricht auch oft die Kommunikation zusammen, so dass man nicht weiß, wo der oder die Betroffene verblieben ist. Handys werden von den Ausländerbehörden oder der Polizei abgenommen und in den meisten Abschiebegefängnissen sind sie verboten. Daher sollten diejenigen, die von der Abschiebehaft bedroht sind, zumindest die wichtigsten Telefonnummern auswendig lernen und sich nicht darauf verlassen, dass sie im Handy gespeichert sind.

Sinnvoll ist es auch, eine Person des Vertrauens benennen zu können, die über die Inhaftierung vom Richter per Gesetz zu informieren ist. Als Beistand besteht die Möglichkeit der Akteneinsicht, man kann bei der Anhörung bei Gericht anwesend sein und in dem Termin Verfahrensanträge und Anregungen im Namen des Betroffenen stellen.

Noch weitreichender ist die Möglichkeit, als Beteiligter im Verfahren aufzutreten. Neben den Rechten des Beistandes können im eigenen Namen Anträge (zum Beispiel Haftaufhebungsantrag, Anträge zur Verfahrensweise) gestellt und Beschwerden eingelegt werden. Sämtliche Beschlüsse müssen einem bekannt gemacht werden und man kann einen eigenen Anwalt beauftragen. So kann das Verfahren weitergeführt werden, auch wenn der Betroffene bereits abgeschoben ist. Sollte der Richter eine Beteiligung als Person des Vertrauens ablehnen, hat er hierüber einen Beschluss auszustellen.

Doch wie erfährt der Richter, dass man an dem Verfahren beteiligt ist?

Eigentlich müsste der Richter erfragen, ob eine Person des Vertrauens“ vorhanden ist, doch allzu oft erfolgt dieses nicht. In der Praxis hat sich bewährt, dass die Person, welche die Inhaftierung droht, immer einen Zettel mit sich führt, auf der der folgende Text steht:

„Hiermit benenne ich Herrn/Frau [Vorname] [Nachname], [Anschrift], [Telefonnummer], [Handy], als die Person meines Vertrauens nach Art. 104 Abs. 4 GG. Er/Sie ist nach § 432 FamFG unverzüglich über die Anordnung der Freiheitsentziehung oder deren Verlängerung zu informieren. Er soll nach den § 7 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 418 Abs. 3 Nr.2 FamFG an dem Verfahren beteiligt werden und ist daher zu einer möglichen Anhörung zu laden.

[Unterschrift]“

Bei einer Verhaftung ist dann der Zettel der Polizei oder dem Richter zu geben. Vorsicht ist bei der Ausländerbehörde geboten, denn anstatt den Zettel dem Richter weiterzuleiten, kam es in der Vergangenheit des Öfteren vor, dass dieser einfach in der Akte abgeheftet wurde. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Person des Vertrauens auch tatsächlich erreichbar ist. Eine Bürotelefonnummer der Flüchtlingsberatungsstelle, die von Freitag bis Montag nicht erreichbar ist, macht wenig Sinn.

Mit diesem Zettel muss der Richter nun die Person des Vertrauens vor der Anhörung bei Gericht anrufen und den Termin mitteilen. Er hat, auf der einen Seite, eine angemessene Zeit mit der Anhörung zu warten, um der Vertrauensperson das Erscheinen zu ermöglichen, auf der anderen Seite muss die Anhörung so schnell wie möglich vollzogen werden. Bei einer zu langen Anreise sollte man im Zweifelsfall darauf bestehen, zumindest telefonisch gehört zu werden.

Auch wenn ein solcher Zettel nicht vorhanden ist, kann dennoch eine Beteiligung erfolgen. Entweder der Betroffene sagt dem Richter, dass er jemanden an dem Verfahren als Person des Vertrauens beteiligen will oder die Person, die beteiligt werden will, meldet sich bei Gericht noch vor dem Anhörungstermin. In diesem Fall muss der Richter den

Betroffenen dazu hören. Stimmt er zu, wird man beteiligt. Allerdings halten längst nicht alle Richter dieses Vorgehen ein.

Im Gericht

Die erste große Hürde ist es, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten, in das Gerichtsgebäude hineinzukommen. Es sollten die Zugangsmöglichkeiten zum Gericht daher bereits bei der (telefonischen) Ladung durch den Richter erfragt werden. Hilfreich ist es auch, sich die Durchwahlnummer des Richters geben zu lassen, um bei Problemen jemanden im Gebäude erreichen zu können.

Vor der Anhörung sollte man als Beteiligter darauf bestehen, einen Einblick in die Gerichtsakte nehmen zu dürfen. Zu der Gerichtsakte gehört im Regelfall auch die Ausländerakte. Aus den Akten können auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden. Insbesondere beim Haftantrag der Behörden sollte geprüft werden, ob die folgenden Punkte enthalten sind, da ansonsten kein gültiger Antrag vorliegt und Abschiebehaft nicht angeordnet werden darf:

- die Identität des Betroffenen,
- der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet,
- die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung,
- die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung,
- die Verlassenspflicht des Betroffenen
- die Voraussetzung und die Durchführbarkeit der Abschiebung und
- eine Begründung

Es ist nicht ausreichend, dass die Ausländerbehörde allgemeingehalten Textbausteine verwendet, vielmehr muss sie die Angaben individuell auf die Situation des Betroffenen anpassen. Allerdings darf dieser Text durchaus kurz gehalten sein.

Wurde noch kein Asylantrag gestellt und war dieses geplant, sollte es nun schnellstmöglich erfolgen. Kommt der Asylantrag, der mit Fax abgeschickt werden kann, noch vor der Anhörung durch den Richter beim Bundesamt an, so muss das Asylverfahren abgewartet werden und der Betroffene kommt nicht in Haft.

Wird gegen den Betroffenen von Seiten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei wegen Straftaten ermittelt, muss zwingend die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung vorliegen. Auch dieses ist im Rahmen der Akteneinsicht zu prüfen, denn nicht selten liegt eine Anzeige wegen illegalem Aufenthalt vor. Wann man das Fehlen der Zustimmung dann aber am besten mitteilt, ist schwierig zu beurteilen. In der Praxis gab es Fälle, in denen noch während der Anhörung der Staatsanwalt angerufen wurde und dieser die Zustimmung zu-faxte. Ob dieses rechtmäßig ist, muss noch die Rechtsprechung klären.

Nun ist es Zeit, mit den Betroffenen selber zu sprechen. In der Regel wird dieses vom Haftrichter erlaubt. außerdem kann unter Umständen ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Bei Rechtsanwälten muss das Gericht sogar auf Wunsch einen Dolmetscher stellen. In der Regel geht es in den Gesprächen darum, den Betroffenen, der oft sehr aufgewühlt ist, zu beruhigen. Auch sollte überlegt werden, welche Aussagen vor Gericht gemacht werden und welche nicht. So sind meistens Aussagen über die Gefährdungssituation im Herkunftsland wenig hilfreich, da diese bereits im Asylverfahren geprüft wurden und durch die Angst vor der Rückkehr nicht selten der Richter den Verdacht bekommt, dass der Betroffene nicht freiwillig ausreisen wird, was ein Haftgrund sein kann.

Die Anhörung

Am Anfang der Anhörung ist dem Betroffenen der Antrag der Ausländerbehörde zu eröffnen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass dieser komplett und nicht nur auszugsweise übersetzt wird. Auch mögliche Anhänge sind zu übersetzen. Selbst wenn der Betroffene gut deutsch spricht, sollte darauf nicht verzichtet werden. Gerade das „Beamtendeutsch“ ist doch oft so kompliziert, dass eine Übersetzung Sinn macht. Als Beteiligter kann man dabei prüfen, ob es Anzeichen gibt, dass sich Betroffener und Dolmetscher nicht richtig verstehen. Im Zweifelsfall sollte dieses angesprochen und ein Antrag auf die Hinzuziehung eines anderen Dolmetschers gestellt werden.

Nun stellt der Richter seine Fragen. Viele halten diese sehr kurz und unpräzise, oft auch aus Unwissen heraus. Hier darf für den Beteiligten keine

Hemmschwelle bestehen, von sich aus Fragen zu stellen, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

Sollte zum Beispiel die Ausländerbehörden das beliebte Argument aufführen, dass der Betroffene obdach- und mittellos sei, kann man gerne darauf aufmerksam machen, dass er einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat und somit diese Aussage nicht stimmt. Es lohnt sich auch immer zu prüfen, ob der Betroffene tatsächlich ausreisepflichtig ist. Nach einem Asylverfahren wird man dieses zum Beispiel erst, wenn das Bundesamt einem die Abschiebungsandrohung zugeschiedt hat. Dieses muss durch eine Postzustellungsurkunde erfolgen. Da sich diese in der Akte des Bundesamtes befindet, fällt es den Ausländerämtern oft schwer, diese in der Anhörung vorzulegen. Gerade wenn eine Ausländerbehörde drei Monate Abschiebehaft beantragt hat, sollte man nicht scheuen, dieses zu hinterfragen. Wie lange dauert die Passersatzpapierbeschaffung in der Regel? Kommt heraus, dass sie länger als drei Monate dauert, darf die Haft nicht angeordnet werden. Geht es schneller, muss die Haft auf diesen Zeitraum begrenzt werden. Gibt es kein milderes Mittel als Abschiebehaft? Hier ist zu hinterfragen, warum zum Beispiel eine tägliche Meldeauflage oder die Stellung einer Kautions nicht ausreichend sein soll. Wird sich der Betroffene tatsächlich der Abschiebung entziehen? Bestehen zum Beispiel enge, soziale Bindungen oder muss regelmäßig ein Arzt aufgesucht werden, so würde dieses eher dagegen sprechen. Der Fantasie an Fragen sind hier keine Grenzen gesetzt und es sollte alles erörtert werden, was gegen eine mögliche Haft spricht.

Auch können dem Gericht Anregungen mitgegeben werden, wie eine mögliche Beweisführung erfolgen soll. So könnte beispielsweise angeregt werden, weitere Akten (etwa vom Bundesamt) hinzuzuziehen, Zeugen zu laden oder es kann anhand des Geschäftsverteilungsplans des Gerichts geprüft werden, ob der Richter überhaupt zuständig ist. Leider ist der Richter nicht daran gebunden, die Beweisanträge in der Form zu führen, wie diese angeregt wurden. Jedoch sind die Ergebnisse der Beweisführung festzuhalten. Da dieses aber immer wieder nicht geschieht und auch die Richter oft vergessen, Anregungen zur Beweiserhebung im Protokoll aufzunehmen, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, diese noch

während der Anhörung schriftlich zu formulieren und zur Gerichtsakte zu geben. Hierfür kann man durchaus eine kurze Pause beantragen.

Während der Anhörung wird ein Protokoll geführt. Es muss darauf geachtet werden, dass alle wichtigen Sachen dort festgehalten werden. Im Zweifelsfall sollte ein entsprechender Antrag auf Protokollierung gestellt werden. Bei Bedarf kann auch gefordert werden, wichtige Emotionen des Betroffenen (zum Beispiel weinen) oder der anderen Beteiligten (beispielsweise Wutanfälle der Ausländerbehörden) festzuhalten. Sicherheitshalber sollte der Beteiligte den Richter am Ende der Anhörung bitten, das Protokoll vorzulesen oder, falls es auf Tonband aufgenommen wurde, abzuspielen, um es ergänzen oder berichtigen zu können. Allerdings besteht keine Verpflichtung hierfür.

Der Haftbeschluss

Sollte der Haftbeschluss direkt nach der Anhörung dem Betroffenen gegeben werden, ist zu beantragen, dass er in voller Länge dem Betroffenen übersetzt wird.

Der Beschluss muss mindestens den folgenden Inhalt haben, um gültig zu sein:

- die Bezeichnung der Beteiligten, ihren gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten
Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass man selber auch als Beteiligter (nicht als Vertreter) in dem Beschluss erwähnt wird. Dieses wäre ein eindeutiger Nachweis, dass das Gericht einem an dem Verfahren beteiligt hat,
- die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- Die Beschlussformel,
- Eine Begründung,
- Die Unterschrift des Richters,
- Das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel,
- die nähere Bezeichnung der Freiheitsentziehung,
- den Zeitpunkt, zu dem die Freiheitsentziehung endet und
- eine Rechtsmittelbelehrung.

Nicht selten benutzen die Gerichte vorgefertigte Textbausteine. Dadurch neigen sie dazu, individu-

elle Begründungen nicht anzufertigen. Auch werden Begründungen oft von den Ausländerbehörden eins zu eins übernommen. Es soll sogar Richter geben, die von den Ausländerbehörden verlangen, den Haftantrag auf einem USB-Stick mitzubringen, damit der Text als Begründung einfacher eingearbeitet werden kann. Dieses ist aber nur dann zulässig, wenn aus der Begründung hervorgeht, dass der Richter sich tatsächlich Gedanken zu dem Fall gemacht hat. Auch müssen mögliche Beweiserhebungen (oder Anlehnungen von Beweiserhebungen), Anträge und dessen Ergebnisse festgehalten werden.

Man darf sich auch nicht auf die vorgefertigten Textbausteine der Gerichte verlassen. Nicht selten sind sie uralt und wurden bei der einen oder anderen Gesetzesänderung nicht angepasst. Bis heute gibt es zum Beispiel Amtsgerichte, die noch nach dem Ausländergesetz entscheiden, welches 2005 ungültig wurde, und in 20 % der Haftbeschlüsse ist die Rechtsmittelbelehrung falsch.

Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, ob die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Fehlt sie, muss der Betroffene frühestens in einem Monat in Abschiebehaft und er kann das Gerichtsgebäude (noch) als freier Mann bzw. Frau verlassen.

Nicht jeder Fehler in dem Haftbeschluss führt automatisch dazu, dass dieser ungültig wird. Im Zweifelsfall kann der Beschluss durch das Gericht auch bei offensichtlichen Fehlern berichtigt werden.

Das Rechtsmittel

Sollte der Betroffene nun tatsächlich in Haft sein, kann sowohl der Betroffene als auch man selbst Beschwerde gegen den Beschluss einlegen. Grundsätzlich kann dies unmittelbar nach der Anhörung zu Protokoll erfolgen, hiervon ist aber in der Regel abzuraten, da man sich für die Begründung der Beschwerde genügend Zeit nehmen sollte. Besser ist es, die Beschwerde in Ruhe auszuformulieren und innerhalb von einem Monat zum Amtsgericht zu schicken,

Es gibt Anwälte, die behaupten, dass ein Drittel der Beschlüsse rechtswidrig sind. Der Autor selber geht sogar von einer viel höheren Quote aus. Daher ist es in vielen Fällen sinnvoll, eine Beschwerde zu schreiben. Auch wenn man dieses im eigenen Na-

men machen kann, sollte man sich auf jeden Fall mit dem Anwalt des Betroffenen kurzschließen. Wenn dieser auch eine Beschwerde schreibt, macht es keinen Sinn, wenn beide sich widersprechen.

Frank Gockel berät seit 1996 Menschen in der Abschiebehaftanstalt Büren. Er bietet unter anderem auch Einführungsseminare in die Thematik an.

Beim Schreiben der ersten Beschwerden sollte man sich Rat von erfahrenen Anwälten oder juristisch versierten Beratern in der Abschiebehaft holen, um die wichtigsten Normen in Erfahrung zu bringen. Es gibt viele Punkte, die man beachten sollte und eine Beschreibung der selbigen würde aufgrund der Vielfalt den Rahmen des Artikels sprengen.

In der Haft

Wurde der Betroffene nun tatsächlich in Haft genommen, sollte man ihn nicht allein lassen. Die Rahmenbedingung der verschiedenen Abschiebegefängnissen sind sehr unterschiedlich und sollten daher erfragt werden. Sinnvoll ist es, den Betroffenen zumindest die wichtigsten Gegenstände seiner Habe mitzubringen, damit er diese im Falle einer Abschiebung hat. Ob und wie andere Gegenstände, wie Handy, Telefonkarten, Tabak und Lebensmittel mitgebracht werden dürfen, sollte individuell erfragt werden.

In den meisten Abschiebegefängnissen gibt es Seelsorger, Sozialarbeiter, Juristen und ehrenamtliche Kräfte, die sich um die Bedürfnisse der Gefangenen kümmern. Allerdings ist die Quantität und Qualität sehr unterschiedlich ausgeprägt. Es ist sinnvoll, sich bei Problemen an verschiedene Kräfte zu wenden. Ein Verzeichnis mit den Adressdaten gibt es bisher jedoch nicht.

Fazit

Bei Verhaftung oder drohender Abschiebehaft ist eine Betreuung der betroffenen Person enorm wichtig. Es gibt zahlreiche Instrumente, sie zu unterstützen. Das Wichtigste ist, sich als Person des Vertrauens an dem Verfahren beteiligen zu lassen. Der Autor hofft, dass er durch die Wissensvermittlung der grundlegenden juristischen Möglichkeiten Mut gemacht hat, sich auch bei Gericht einzumischen und steht bei weiteren Nachfragen gerne unter Gockel@gegenAbschiebehaft.de zu Verfügung.

Großmutter Ghohar ⁽¹⁾

Dir, edle Ghohar, Haushälterin,
Tochter von Akbar und Manzar,
will ich dies Bild malen, und hoffen,
dass es deine Knieschmerzen lindert,
wissend, dass das Leben, das dich schmerzt,
jenes Brot ist, mit dem du viele gesättigt hast
und dass du all deine Kraft
den Menschen eingeschenkt hast
wie glasklares Wasser, das
aus den Bergen quillt.
Beschenkt und empfangen wurden die Deinen
von deiner Bescheidenheit,
und deine Hand war als Windschutz
vor unruhige Zeiten gespannt

Edle Ghohar, eine wunderschöne Landschaft
ist dein Gesicht, in dem dein Alter
die Jahreszeiten spazieren führt,
um ihnen die Welt zu erläutern.
Doch mehr noch ist dein Lächeln
aus heiterem Himmel die ursprünglichste
Erklärung des Menschenrechts.
Dies also meint die Sonne, wenn sie morgens aufgeht
und deine Herzenswärme nachahmt.
Dies meint der Frühling, der wohl bei dir in die Schule ging
und seitdem jede Freundschaft mit Licht begießt,
denn Freundschaft ist die menschlichste aller Blumen.
Sie mag dich dankbar Großmutter nennen,
weil es jener Großmut ist,
aus dem all die Farben gemacht sind,
von denen die Schönheit des Menschen abstammt

¹⁾ Ghohar Badmasiah lebte als Haushälterin in Sirjan (Südiran) und wurde über siebzig Jahre alt. Sie stammte aus einer Hirtenfamilie, ursprünglich Nomaden. Eigene Kinder blieben ihr verwehrt, als Haushälterin war sie jedoch zugleich Erzieherin mehrerer Kinder, so dass sie von ihrem jeweiligen Haushalt als fester Teil der Familie angesehen wurde. Ghohar steht hier stellvertretend für eine bestimmte Gruppe älterer Frauen. Das Gedicht entstammt dem Band von Ralf Burnicki und Maryam Sharif, *Die Straßenreiniger von Teheran*, Edition AV, Frankfurt/M. 2004.

گوهر مادر بزرگ

به تو، گوهر اصیل، نگهدار خانه
دختر اکبر و منظر،
خواهم این تصویر را نقاشی کنم و امیدوار باشم
که درد زانوت را آرام کند،
با این آگاهی که زندگی درد دهنده تو
نانی است که تو با آن خیلی‌ها را سیر کرده‌ایی
و همه توانایی‌ات را
برای انسان‌ها ریخته‌ایی
مثل آب زلالی که
از کوه سرچشمه می‌گردد.
افتادگی تو
هدیه‌داده و در آغوش گرفته بود
نزدیکان ترا،
و دست تو
شبیبه چتر حافظی در برابر باد
جلوی زمان‌های ناآرام کشیده شده بود.

گوهر خوش‌قلب، صورتت
منظره‌ی زیبایی است
که در آن پیری‌ات فصلها را به گردش برد،
تا به آنها دنیا را توضیح دهد.
اما بیشتر از آن لبخند ناگهانی تو است
که ابتدایی‌ترین بیانیه حقوق بشری است.
این را خورشید صبح‌ها با طلوعش بیان می‌کند
و گرمی قلب تو را تقلید می‌کند.
و این است پیام بهار
که احتمالاً در پیش تو به مدرسه رفت
و از آن زمان هر دوستی را
با نور آبیاری کرد،
زیرا دوستی انسانی‌ترین همه گل‌هاست.
دوستی بایستی با سپاس
تو را مادر بزرگ نامد،
چون
این بزرگ طبعی
پایه سازنده تمامی رنگ‌هایی است
که از آنها زیبایی‌های بشری سرچشمه می‌گیرد.

Gerechtigkeit und psychosoziale Unterstützung für traumatisierte Flüchtlinge in OWL

Das Projekt „Netzwerk zur Unterstützung traumatisierter Flüchtlinge in OWL“ (NuTF)

Viele Flüchtlinge die nach Europa kommen, haben in ihren Herkunftsländern Bürgerkrieg, Inhaftierung, Folter oder andere Gewalt erlebt und sind dadurch traumatisiert. Um dies verarbeiten zu können, benötigen sie Schutz und Sicherheit, Gerechtigkeit für das erlebte Unrecht und psychosoziale Unterstützung. In einer Richtlinie der EU-Mitgliedstaaten heißt es dazu, *„dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Behandlung erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist“*.

Die Realität sieht jedoch anders aus: In OWL ist die Versorgungssituation sehr schlecht. Lange Wartezeiten, sehr wenige TherapeutInnen, die Therapie in der Muttersprache anbieten können oder sich vorstellen können mit DolmetscherInnen zu arbeiten. Oft fehlende Kooperation der Krankenkassen und das Fehlen eines Zentrums für Folteropfer prägen die Situation. Gleichzeitig wird von Flüchtlingen im Asylverfahren erwartet, über eine mögliche Posttraumatische Belastungsstörung fachliche Stellungnahmen vorzulegen. Fehlen Stellungnahmen, führt dies zu einer Verschlechterung der Chancen im Asylverfahren und im schlimmsten Fall zur Abschiebung eines schwer traumatisierten Flüchtlings in das Land, in dem er Krieg und Folter erlebt hat.

Im Rahmen des Ak Asyl e.V. Projektes Netzwerk zur Unterstützung traumatisierter Flüchtlinge fand am 31. Mai eine Podiumsdiskussion zum Thema Gerechtigkeit und psychosoziale Unterstützung für traumatisierte Flüchtlinge in OWL statt. Ziel der Veranstaltung war es, auf die katastrophale Versorgungslage traumatisierter Flüchtlinge in OWL aufmerksam zu machen und TherapeutInnen sowie DolmetscherInnen für die Arbeit zu gewinnen.

Referentinnen waren Eva van Keuck, psych. Psychotherapeutin im Psychosoziales Zentrum Düsseldorf, Karin Loos die im Netzwerk traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen tätig ist, die Rechtsanwältin Catrin-Hirte-Piel, Kathrin Dallwitz, AK Asyl e.V. Bielefeld. Die Podiumsdiskussion wurde von Dr. Angelika Claußen geleitet. Sie arbeitet als Psychiaterin in Bielefeld.

Mit über 70 Personen war die Veranstaltung sehr gut besucht und stieß auf reges Interesse.

Eva van Keuck berichtete aus dem Psychosozialen Zentrum in Düsseldorf in dem sie in einem multilingualen Team traumatherapeutische Angebote für Flüchtlinge machen können. Solch ein Zentrum gibt es in Bielefeld und Umgebung nicht, was bedeutet dass Flüchtlinge auf die Regelversorgung angewiesen sind. Frau Loos aus Niedersachsen berichtet genauso wie Frau van Keuck von inzwischen längeren sehr guten Erfahrungen bei der Therapie mit DolmetscherInnen.

Frau Dallwitz vom AK Asyl betonte an dieser Stelle die dringende Forderung an Sozialämter und Krankenkassen hier flexibel und im Interesse der Flüchtlinge sowohl die DolmetscherInnen, wie nicht kassenzugelassene TherapeutInnen zu finanzieren. Anders sei die EU-Aufnahmerichtlinie nicht erfüllt. Frau Hirte-Piel wies darüber hinaus auf die großen aufenthaltsrechtlichen Probleme hin, die dazu führen, dass traumatisierten Flüchtlingen oft trotz Foltererfahrungen kein Asyl erhalten. Anerkennung des erlebten Unrechts ist eine wichtige Voraussetzung zur Heilung so waren sich alle zum Schluss einig.

Als weitere Perspektive plant das Netzwerk zur Unterstützung traumatisierter Flüchtlinge ein weiteres Treffen um an der Verbesserung der Situation und der Vernetzung bestehender Institutionen zu arbeiten und Forderungen an die Behörden heraus zu arbeiten.

5 Jahre AK Asyl

Der AK Asyl feierte November 2011 sein 5 jähriges bestehen. Was Mal als kleine Unterstützungsgruppe begann, etablierte sich zu einer ProRefugee Verein für ganz OWL.

Redaktion wünscht dem AK erneut alles Gute!!!



AK Asyl e.V.



Spendenaufruf in eigener Sache:

Der AK Asyl existiert nun seit 5 Jahren. Inzwischen gibt es im Verein vielfältige Bereiche wie die konkrete Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen, die Beratung für BeraterInnen, die Medizinische Hilfe für Flüchtlinge, das Netzwerk zur Unterstützung traumatisierter Flüchtlinge und die Öffentlichkeitsarbeit.

Seit diesem Jahr ist noch die sogenannte Verfahrensberatung dazugekommen. Hier werden ganz neu einreisende Flüchtlinge über den Ablauf des Asylverfahrens beraten und bei Schwierigkeiten unterstützt.

In den fünf Jahren konnten hunderte Flüchtlinge in ihren dringenden aufenthalts- und sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten und unterstützt, Abschiebungen verhindert, Veranstaltungen durchgeführt und immer wieder die Rechte von Flüchtlingen eingefordert werden. Diese Arbeit wird sowohl durch haupt- wie durch ehrenamtliche Arbeit getragen. Außerdem haben wir im Haus der Sozial AG Räume angemietet.

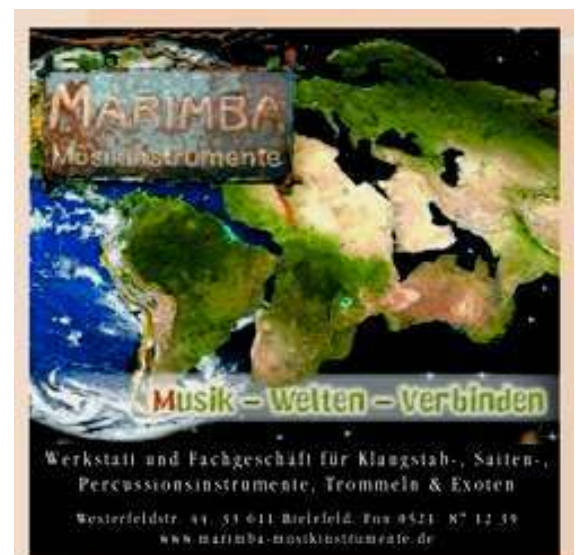
All das kostet natürlich auch Geld. Für einiges bekommen wir Zuschüsse, jedoch müssen die laufenden Kosten wie Miete, Bürobedarf, Telefon etc. fast ausschließlich über private Spenden finanziert werden.

Hierfür brauchen wir in Zukunft dringend mehr regelmäßige Spenden, um die Arbeit und die Räumlichkeiten halten zu können.

Wir freuen uns über jeden kleinen Betrag, als regelmäßige Spende oder einmalig!

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle aber auch bei den bisherigen SpenderInnen und auch für die vielseitige Unterstützung in praktischen Dingen.

Der Infobrief soll sich in Zukunft selber tragen. Dafür suchen wir weitere Sponsoren, die dafür im Rundbrief eine Anzeige setzen können. Wenn Sie/ Ihr Interesse daran haben, melden Sie/ meldet Euch bei uns!



Verein zur Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen

Beratungszeiten:

Montags 10—12 Uhr
Montags, Mittwochs & Donnerstags
16—18 Uhr



Kontakt:

Kavalleriestrasse 26
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 78715240
Fax.: 0521 78715293
Email: info@ak-asyl.info

Impressum:

7. Auflage
Herausgeber:
AK Asyl e.V., Kavalleriestr. 26, 33602 Bielefeld;
Tel: 0521/78715240; Fax: 0521/78715293
Email: info@ak-asyl.info
V.i.S.d.P.: Kathrin Dallwitz

Der AK Asyl ist für seine vielfältige Arbeit dringend auf Spenden angewiesen und schickt Ihnen/Euch gerne nähere Infos zu unseren verschiedenen Projekten zu!



Spenden/Mitgliedschaft

Ich/wir möchte(n)

- 0 den AK Asyl e.V. mit einer regelmäßigen Spende unterstützen!
- 0 Mitglied im AK Asyl e.V. werden!
- 0 mehr Informationen zur Arbeit des AK Asyl!

Name, Vorname: _____

Straße/Hausnr. : _____

Spendenkonto

Ich überweise einen regelmäßigen Betrag in Höhe von monatlich _____ Euro an den AK Asyl e.V.

Bank: GLS Bank; BLZ: 43060967; Kontonr.: 4037753100

Einzugsermächtigung

Bitte buchen Sie den Spendenbeitrag von _____ € monatlich von folgendem Konto ab:

Name des/der Kontoinhabers/-inhaberin: _____

Name/Sitz der Bank: _____

BLZ: _____ Kontonr.: _____

Unterschrift: _____